

21.05.02**Empfehlungen
der Ausschüsse**U - In - Wizu **Punkt** der 776. Sitzung des Bundesrates am 31. Mai 2002

Verordnung über Deponien und Langzeitlager (Deponieverordnung - DepV)**A****Der federführende Ausschuss für Umwelt,
Naturschutz und Reaktorsicherheit (U),****der Ausschuss für Innere Angelegenheiten (In) und
der Wirtschaftsausschuss (Wi)**

empfehlen dem Bundesrat,

der Verordnung gemäß Artikel 80 Abs. 2 des Grundgesetzes nach Maßgabe folgender Änderungen zuzustimmen:

U 1. Zu § 1 Abs. 2 Nr. 3

In § 1 Abs. 2 Nr. 3 sind die Wörter "und Inhaber" zu streichen.

Begründung:

Langzeitlager sind Anlagen nach dem Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG). Die Terminologie des BImSchG kennt den Begriff "Inhaber" nicht.

Ausgeliefert am 21. MAI 2002

...

U 2. Zu § 1 Abs. 2 Nr. 3

In § 1 Abs. 2 Nr. 3 ist der Klammerzusatz "(Langzeitlagerbetreiber)" zu streichen.

Begründung:

Die Deponieverordnung benutzt den Begriff nicht.

U 3. Zu § 1 Abs. 3 Nr. 2

In § 1 Abs. 3 Nr. 2 sind vor den Wörtern "die Ablagerung" die Wörter "die Lagerung und" einzufügen.

Begründung:

Die Ausnahme muss auch bei Langzeitlagerung Geltung erhalten.

U 4. Zu § 1 Abs. 3 Nr. 2

In § 1 Abs. 3 Nr. 2 sind nach dem ersten Wort "Wasserstraßen" die Wörter "und aus oberirdischen Gewässern" einzufügen.

Begründung:

Die Ergänzung dient der Klarheit im Vollzug. Nicht besonders überwachungsbedürftiges Baggergut fällt nicht nur an Wasserstraßen an, sondern auch an oberirdischen Gewässern wie Flüssen, Bächen, Gräben, Seen und Weihern. Die Ablagerung dieser Baggergutmengen entlang der vorgenannten oberirdischen Gewässer ist aus dem Anwendungsbereich der DepV herauszunehmen. Ansonsten wären ein Vielzahl von Entschlammungsmaßnahmen mit anschließender Trocknung in der Zukunft nicht mehr durchführbar, da die Genehmigungsvoraussetzungen an Langzeitlager (insbesondere Anforderungen an die geologische Barriere in Bereichen mit postglazialen Ablagerungen) nicht gegeben sind. Wenn die Ablagerung von Baggergut mit dem Abfallschlüssel 17 05 06 entlang von Wasserstraßen aus dem Geltungsbereich der DepV ausgenommen wird, dann muss das erst recht für die o.g. Gewässer gelten.

U 5. Zu § 1 Abs. 3 Nr. 2

In § 1 Abs. 3 Nr. 2 sind die Wörter "Wasserstraßen, Donau, Elbe, Ems unterhalb von Papenburg, Mosel, Neckar, Oder, Rhein und Weser" durch die Wörter "dem allgemeinen Verkehr dienenden Binnenwasserstraßen nach dem Bundeswasserstraßengesetz" zu ersetzen.

Begründung:

Die Änderung dient der Klarstellung. Auf die Aufzählung kann verzichtet werden, ohne dass auf eine Vollzähligkeit geachtet werden muss.

U 6. Zu § 1 Abs. 3 Nr. 3

§ 1 Abs. 3 Nr. 3 ist wie folgt zu fassen:

- "3. die Ablagerung von nicht verunreinigten Böden und Steinen aus der Prospektion und dem Abbau, der Behandlung und der Lagerung von Bodenschätzen sowie aus dem Betrieb von Abbaustätten, die der Gewinnung von Steinen und Erden dienen,"

Begründung:

Der Ausnahmetatbestand ist an den Wortlaut des Artikels 3 Abs. 2 (4. Spiegelstrich) der Richtlinie 1999/31/EG des Rates vom 29. April 1999 über Abfalldeponien (EU-Deponierichtlinie) anzupassen.

Es gibt über diesen Ausnahmetatbestand der EU-Deponierichtlinie hinaus keinen fachlichen Grund, auch die Deponierung (= Beseitigung) von Böden und Steinen, die bei (Straßen-) Baumaßnahmen anfallen, von den Anforderungen dieser Verordnung auszunehmen. Es handelt sich bei Abfällen aus derartigen Baumaßnahmen zweifelsfrei um Abfälle, die von der Richtlinie 75/442/EWG und damit auch vom Anwendungsbereich der EU-Deponierichtlinie (Artikel 3 Abs. 1) erfasst werden.

Genauso wie für Böden und Steine aus (Straßen-) Baumaßnahmen, die als Abfall einzustufen sind und verwertet werden sollen, die Anforderungen des § 5 Abs. 3 KrW-/AbfG gelten (schadlose Verwertung konkretisiert durch die LAGA-Mitteilung 20), müssen sich die Anforderungen an deren Beseitigung

nach § 10 KrW-/AbfG in Verbindung mit § 12 KrW-/AbfG richten. Für natürlich anstehende, nicht verunreinigte Böden und Steine, die nicht verwertet werden können, bietet sich z. B. die Deponieklasse 0 geradezu an.

Darüber hinaus muss im Hinblick auf einen einheitlichen und widerspruchsfreien Verwaltungsvollzug vermieden werden, dass für die Beseitigung von Böden und Steinen aus (Straßen-) Baumaßnahmen andere Vorschriften entwickelt und angewendet werden als die Deponieverordnung bzw. die Abfallablagerungsverordnung.

Die einzige - auch aus fachlicher Sicht sinnvolle und nach der EU-Deponierichtlinie zulässige - Ausnahme stellen Böden und Steine aus der Gewinnung von Bodenschätzen und dem Betrieb von Abbaustätten dar, die dem Abbau von Bodenschätzen sowie der Gewinnung von Steinen und Erden dienen. Nicht verunreinigte Böden und Steine aus derartigen Maßnahmen sind durch Artikel 3 Abs. 2 (4. Spiegelstrich) vom Anwendungsbereich der EU-Deponierichtlinie ausgenommen. Die EU bereitet hierzu eine eigenständige Richtlinie vor.

U 7. Zu § 1 Abs. 3 Nr. 3*

In § 1 Abs. 3 Nr. 3 sind vor den Wörtern "die Ablagerung" die Wörter "die Lagerung und" einzufügen.

Begründung:

Die Ausnahme muss auch bei Langzeitlagerung Geltung erhalten.

U 8. Zu § 1 Abs. 3 Nr. 4 Buchstabe b

In § 1 Abs. 3 Nr. 4 ist Buchstabe b wie folgt zu fassen:

- "b) auf denen vor dem [Datum des Inkrafttretens der Verordnung] die Stilllegungsphase begonnen hat und
- i) die ein Deponievolumen von weniger als 100 000 Kubikmeter haben und auf denen ausschließlich Siedlungsabfälle nach § 2 Nr. 1 der Abfallablagerungsverordnung der anliegenden Gemeinden abgelagert worden sind oder

* Bei Annahme mit Ziffer 6 werden beide Ziffern redaktionell zusammengefasst.

- ii) für die vor dem [Datum des Inkrafttretens der Verordnung] Festlegungen für die Stilllegung und Nachsorge der Deponie in einer Planfeststellung nach § 31 Abs. 2, einer Plangenehmigung nach § 31 Abs. 3 oder einer Anordnung nach § 35 oder § 36 Abs. 2 des Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetzes vom ... getroffen wurden oder bei denen bereits entsprechende Maßnahmen nach den Anforderungen der TA Siedlungsabfall oder der TA Abfall durchgeführt wurden oder"

Begründung:

Es ist unrealistisch, dass auf den so genannten Bürgermeisterkippen (s. S. 72 der Begründung) nur Hausmüll abgelagert wurde.

Statt "Sicherung" sollte es entsprechend der in der Verordnung verwendeten Begriffe "Stilllegung und Nachsorge" heißen".

U
In

9. Zu § 1 Abs. 3 Nr. 4 Buchstabe b Unterbuchstabe i*

In § 1 Abs. 3 Nr. 4 Buchstabe b ist Unterbuchstabe i wie folgt zu ändern:

- a) Die Angabe "100 000 Kubikmeter" ist durch die Angabe "150 000 Kubikmeter" zu ersetzen.
- b) Die Wörter "der anliegenden Gemeinden" sind zu streichen.

Begründung:

Erfahrungen mit den sog. "Bürgermeisterkippen" haben gezeigt, dass von Standorten mit einem Deponievolumen von bis zu 150000 Kubikmetern und entsprechender Verfüllung (Hausmüll aber auch Erdaushub und Bauschutt) in der Regel nur ein geringes Gefährdungspotential ausgeht. Die Nichtanwendung der DepV auf derartige Anlagen führt nicht zur Erhöhung des Gefährdungspotenzials und bleibt auch konform mit dem Begründungstext. Die Formulierung "der anliegenden Gemeinden" ist zu unbestimmt, wenig hilfreich und führt zu Vollzugsproblemen. Die Volumenregelung [und die Beschränkung auf Hausmüll]** wird als ausreichend betrachtet.

* Bei Annahme mit Ziffer 8 wird diese redaktionell angepasst.

** Entfällt bei Annahme mit Ziffer 8.

U 10. Zu § 1 Abs. 3 Nr. 4 Buchstabe b1 - neu -

In § 1 Abs. 3 Nr. 4 ist nach Buchstabe b vor dem Wort "oder" folgender Buchstabe b1 einzufügen:

"b1) bei denen die Ablagerungsphase für Deponien, die unter den Anwendungsbereich der TA Siedlungsabfall fallen, vor dem 1. Juni 1993 und für solche, die unter den Anwendungsbereich der TA Abfall fallen, vor dem 1. April 1991 beendet wurde"

Begründung:

Es ist unangemessen, für Deponien, auf denen bei Inkrafttreten der TA Siedlungsabfall bzw. der TA Abfall kein Abfall mehr abgelagert wurde, die Anforderungen der Deponieverordnung zu Grunde zu legen.

U 11. Zu § 1 Abs. 3 Nr. 4 und 4b - neu -

In § 1 Abs. 3 ist Nummer 4 durch folgende Nummern 4 und 4a zu ersetzen:

"4. Deponien oder Deponieabschnitte

... wie Vorlage Nummer 4 Buchstabe b und c * ...

4a. Deponien,

... wie Vorlage Nummer 4 Buchstabe a ..."

Begründung:

Klarstellung, dass die endgültige Stilllegung einer Deponie i. S. v. § 36 Abs. 3 KrW-/AbfG nur für eine Deponie als Gesamtanlage in Betracht kommt. Diese Klarstellung ist allein schon auf Grund des Wortlauts des § 36 KrW-/AbfG geboten. § 36 KrW-/AbfG spricht durchgehend von "einer Deponie" und an keiner Stelle von einzelnen Deponieabschnitten. Sinn und Zweck der Regelungen insbesondere über endgültige Stilllegung einer Deponie beziehen sich auf eine Deponie als Gesamtanlage.

* Bei Annahme mit Ziffern 8, 9 und/oder 10 nach deren Maßgabe

Eine Schlussabnahme als Voraussetzung für die endgültige Stilllegung ist wegen des Funktionszusammenhangs i. d. R. nur für das Gesamtsystem der Abschlussmaßnahmen möglich. Zudem lassen sich bestimmte in der Nachsorgephase verlangte Maßnahmen (z. B. Grundwasserüberwachung) i. d. R. nicht für einzelne Deponieabschnitte realisieren.

Die Verordnung muss deshalb in den Fällen, in denen nur einzelne Deponieabschnitte in die Stilllegungsphase übergegangen sind, für die in der Zukunft liegende endgültige Stilllegung der Deponie Anwendung finden.

Wi 12. Zu § 1 Abs. 3 Nr. 5 Satz 2 - neu -

Dem § 1 Abs. 3 Nr. 5 ist folgender Satz anzufügen:

"Der Zeitraum für die Lagerung von Rauchgasentschwefelungsgips (REA-Gips) in Langzeitlagern kann auf Antrag des Betreibers von der zuständigen Behörde verlängert werden."

Begründung:

Mit der Ergänzung soll sichergestellt werden, dass zwischengelagerte Abfälle zur Verwertung (REA-Gips), die einer garantierten Verwertung zugeführt werden, auch länger als drei Jahre gelagert werden können, ohne der Deponieverordnung zu unterliegen. Dadurch wird eine bedarfsgerechte Verwertung der anfallenden Abfälle auch über den Zeitraum des Anfalls hinaus ermöglicht.

U 13. Zu § 2 Nr. 4

In § 2 Nr. 4 sind nach dem Wort "Verwertung" die Wörter "oder Beseitigung" einzufügen.

Begründung:

Behandlung im Sinne der Deponieverordnung kann auch der Beseitigung dienen.

U 14. Zu § 2 Nr. 5

In § 2 Nr. 5 sind nach den Wörtern "bis zur Feststellung der endgültigen Stilllegung" die Wörter "einer Deponie" einzufügen.

Folgeänderungen:

- a) In § 2 Nr. 26 sind die Wörter "oder eines Deponieabschnittes" zu streichen.
- b) In § 12 Abs. 4 Satz 1 sind die Wörter "der Stilllegungsphase der Deponie oder eines Deponieabschnittes" durch die Wörter "der Stilllegung der Deponie" zu ersetzen.
- c) In § 13 Abs. 1 Satz 2 sind jeweils nach dem Wort "Deponien" die Wörter "oder Deponieabschnitte" zu streichen.
- d) In § 13 Abs. 2 sind die Wörter "oder einem Deponieabschnitt" zu streichen.
- e) In § 13 Abs. 3 Satz 1 und in Absatz 4 sind jeweils Wörter "oder eines Deponieabschnittes" zu streichen.
- f) In § 14 Abs. 4 Satz 1 sind die Wörter "oder eines Deponieabschnittes" zu streichen.*
- g) In § 20 Abs. 3 Satz 1 sind die Wörter "oder eines Deponieabschnittes einer solchen Deponie" zu streichen.

Begründung:

Klarstellung, dass die endgültige Stilllegung einer Deponie i. S. d. § 36 KrW-/AbfG nur für eine Deponie als Gesamtanlage festgestellt werden kann.

Die Klarstellung ist auf Grund des Wortlautes des § 36 KrW-/AbfG rechtlich geboten. § 36 KrW-/AbfG spricht durchgehend von "einer Deponie" und an keiner Stelle von einzelnen Deponieabschnitten. Sinn und Zweck der Regelungen des § 36 KrW-/AbfG beziehen sich auf eine Deponie als Gesamtanlage; dies gilt insbesondere für die endgültige Stilllegung einer Deponie nach § 36 Abs. 3. Folgerichtig lässt auch § 2 Nr. 24 der Verordnung die Nachsorgephase nach der endgültigen Stilllegung einer Deponie, nicht jedoch eines Deponieabschnittes beginnen.

Die Klarstellung entspricht auch sachlichen Erfordernissen. Insbesondere das Oberflächenabdichtungssystem einer oberirdischen Deponie ist i. d. R. erst als Gesamtsystem in vollem Umfang funktionsfähig. Abschlussmaßnahmen auf

* Die Folgeänderung entfällt bei Annahme dieser Ziffer mit Ziffer 63.

Deponieabschnitten müssen im Regelfall in das Gesamtsystem der Abschlussmaßnahmen eingebunden und dabei teilweise ergänzt oder angepasst werden. Die Schlussabnahme für die gesamte Deponie kann erst danach erfolgen. Eine separate Grundwasserüberwachung für einzelne Deponieabschnitte wird nur in wenigen Ausnahmefällen möglich sein.

Die Klarstellung dient weiterhin der Vollzugsvereinfachung. Würde die Feststellung der endgültigen Stilllegung für Deponieabschnitte vorgesehen, entstünde zumindest Unklarheit darüber, ob bei dem entsprechenden Abschnitt im Falle eines Gefahrenverdachts das Bodenschutzrecht anzuwenden wäre, obgleich die Deponie im Übrigen dem Abfallrecht unterstünde.

Bis zur endgültigen Stilllegung einer Gesamtdeponie sollten notwendige Maßnahmen jedoch einheitlich von der sachnäheren Zulassungsbehörde nach Abfallrecht angeordnet werden.

Die Folgeänderungen betreffen (ausschließlich) Regelungen, die auf eine endgültige Stilllegung auch von Deponieabschnitten abgestellt sind.

Die Folgeänderung unter Buchstabe b berücksichtigt, dass das Wort "Stilllegungsphase" in § 36 KrW-/AbfG nicht verwendet wird. § 36 Abs. 3 spricht vom "Abschluss der Stilllegung" und klarstellend in Klammern von "endgültiger Stilllegung".

Die in § 12 Abs. 4 begründete Verpflichtung des Deponiebetreibers, nach Abschluss der Ablagerungsphase auf einem Deponieabschnitt die erforderlichen Maßnahmen durchzuführen, bleibt von den Änderungen unberührt.

U 15. Zu § 2 Nr. 6

In § 2 Nr. 6 ist das Wort "Inertabfälle" durch die Wörter "Abfälle, die die Zuordnungswerte der Deponieklasse 0 nach Anhang 3 (Inertabfälle) einhalten" zu ersetzen.

Folgeänderungen:

a) In der Eingangsformel ist nach dem zweiten Spiegelstrich folgender Spiegelstrich einzufügen:

- "- des § 3 Abs. 11 Satz 3 des Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetzes vom 27. September 1994 (BGBl. I S. 2705), der durch Artikel 8 des Gesetzes vom 27. Juli 2001 (BGBl. I S. 1950) eingefügt worden ist,"

- b) In § 2 Nr. 19 ist der Punkt durch ein Komma zu ersetzen und nach dem Wort "Inertabfälle" folgender Halbsatz anzufügen:

"die die Zuordnungswerte der Deponieklasse 0 nach Anhang 3 einhalten."

Begründung:

Klarstellung des Begriffs "Inertabfälle". Nachdem im Anhang 3 Zuordnungswerte für die Deponieklasse 0 und somit für Inertabfälle benannt werden, ist dies zur Konkretisierung des Begriffs "Inertabfälle" heranzuziehen.

U 16. Zu § 2 Nr. 11
Wi

In § 2 Nr. 11 ist Satz 2 zu streichen.

Begründung:

Gemäß Satz 2 dürften Deponieabschnitte nicht auf älteren Abschnitten aufgesetzt werden. Die Errichtung von neuen Deponieabschnitten auf einem Altkörper - auch wenn die Zwischenabdichtung den Anforderungen an eine Basisabdichtung entspricht und ggf. zur Erfüllung der Standortanforderungen technische Ausgleichsmaßnahmen ergriffen werden - wäre damit unzulässig. Es gibt aber Deponien, bei denen nur so geringe Setzungen auftreten, dass die Funktionsfähigkeit einer Zwischenabdichtung nicht beeinträchtigt wird. Da bei solchen Deponien die technische Machbarkeit gegeben ist, ist Satz 2 zu streichen.

U 17. Zu § 2 Nr. 12 Satz 1

In § 2 Nr. 12 Satz 1 ist das Wort "und" durch das Wort "oder" zu ersetzen.

Begründung:

Die rechtliche Verfügungsgewalt hat der Zulassungsinhaber, die tatsächliche Verfügungsgewalt hat der mit dem Betrieb Beauftragte. Bei öffentlichen Deponien kann es sich dabei um unterschiedliche Personen handeln.

U 18. Zu § 2 Nr. 13

In § 2 Nr. 13 ist das Wort "geologische" durch die Wörter "Nachrüstung der geologischen" zu ersetzen.

Begründung:

Die Ergänzung dient der Klarstellung. Eine geologische Barriere kann nur nachgerüstet und nicht komplett neu geschaffen werden. Sie muss also flächig in einer bestimmten Mächtigkeit vorhanden sein und ist nur nachrüstbar hinsichtlich der Homogenität bzw. der Mächtigkeit.

U 19. Zu § 2 Nr. 24

In § 2 Nr. 24 sind die Wörter "der Nachsorgephase" durch die Wörter "der Nachsorge" zu ersetzen.

Begründung:

Der Begriff "Nachsorgephase" kann nicht durch sich selbst definiert werden.

U 20. Zu § 2 Nr. 25

In § 2 ist Nummer 25 wie folgt zu fassen:

"25. Spezifische Massenabfälle:

Abfälle, die bei unterschiedlichen, definierten Prozessen in großen Mengen entstehen, wie

- a) Baggergut,
- b) Straßenaufbruch,
- c) Boden und Steine aus der Altlastensanierung,
- d) Verbrennungsrückstände, insbesondere aus Kohlekraftwerken,
- e) Abfälle aus Abgasreinigungsverfahren,

- f) Abfälle aus der Eisen-, Stahl- und Gießereiindustrie,
- g) Schlämme wie Jarosit-, Goethit- und Rotschlämme, Schlämme aus der Sodaherstellung, Zuckerrübenschlämme,
- h) Asbesthaltige Abfälle und Abfälle, die künstliche Mineralfasern enthalten."

Begründung:

Die Neuformulierung enthält eine allgemeinere Definition der Massenabfälle und führt einzelne wichtige Abfälle zusätzlich auf. Die geänderte Unterteilung dient der besseren Übersichtlichkeit.

Asbesthaltige Abfälle und Abfälle, die künstliche Mineralfasern enthalten, fallen bei Abbruchmaßnahmen in relevanten Mengen an und sind typische Massenabfälle zur Ablagerung auf Monodeponien.

Die möglichen Erleichterungen für spezifische Massenabfälle bei der Ablagerung auf Monodeponien und -deponieabschnitten sollen auch für den spezifischen Massenabfall "Straßenaufbruch mit Asphalt" gelten.

U 21. Zu § 3 Abs. 1 Satz 1

In § 3 Abs. 1 Satz 1 sind nach dem Wort "Deponien" die Wörter "oder Deponieabschnitte" einzufügen.

Begründung:

Die Anforderungen für die Errichtung müssen sich sowohl auf Deponien als Gesamtanlagen als auch auf neu zu errichtende Deponieabschnitte beziehen.

U 22. Zu § 3 Abs. 1 Satz 2

In § 3 Abs. 1 Satz 2 sind die Wörter "Deponieerrichtung mit Ausnahme der Anforderungen an die Errichtung der Anlagenbereiche" durch die Wörter "Errichtung des Ablagerungsbereiches" zu ersetzen.

Begründung:

Klarstellung des Gewollten.

U 23. Zu § 3 Abs. 2 Satz 1

In § 3 Abs. 2 Satz 1 sind nach dem Wort "Deponien" die Wörter "oder Deponieabschnitten" einzufügen.

Begründung:

Angleichung an § 3 Abs. 1 AbfAbIV. Die Anforderungen des Absatzes 2 müssen sich - wie in § 3 Abs. 1 AbfAbIV - auf Deponien und auf neu zu errichtende Deponieabschnitte gleichermaßen beziehen.

U Wi 24. Zu § 3 Abs. 3 Satz 4 - neu -

Dem § 3 Abs. 3 ist folgender Satz anzufügen:

"Auf Antrag des Deponiebetreibers kann die zuständige Behörde bei Deponien der Klasse 0 Ausnahmen von den Anforderungen nach den Sätzen 1 bis 3 zulassen."

Begründung:

Die vollständige Einhaltung der Anforderungen nach Nummer 7 der TA Siedlungsabfall ist für die Deponieklasse 0 nicht angemessen. Die Aufnahme des Satzes 4 dient der Klarstellung zu Nummer 6.5 der TA Siedlungsabfall.

U 25. Zu § 3 Abs. 4 Satz 3

In § 3 Abs. 4 Satz 3 sind die Wörter "nach Nummer 7 der TA Siedlungsabfall oder nach Nummer 6 der TA Abfall" durch die Wörter "nach Absatz 3" zu ersetzen.

Begründung:

Die Technischen Anleitungen sind Verwaltungsvorschriften, die die Behörden binden, aber darüber hinaus keine Rechtspflichten begründen können. Zum unmittelbar geltenden Recht werden die genannten Regelungen der Technischen Anleitungen durch § 3 Abs. 3. Ausnahmen können deshalb nur davon erteilt werden.

U 26. Zu § 3 Abs. 5 Satz 3

In § 3 Abs. 5 ist Satz 3 zu streichen.

Folgeänderungen:

- a) § 6 Abs. 3 Satz 3 ist zu streichen.
- b) In § 6 Abs. 3 Satz 4 sind die Wörter "Die Sätze 1 und 3 gelten" durch die Wörter "Satz 1 gilt" zu ersetzen.
- c) In § 6 Abs. 5 sind die Nummern 4 und 5 zu streichen.
- d) In § 7 Abs. 1 sind die Wörter ", die in anderen Gesteinen als Salzgestein errichtet wird," zu streichen.
- e) In § 8 Abs. 6 ist die Angabe "I, II" durch die Angabe "I oder II" zu ersetzen und sind die Wörter "oder IV, die in anderen Gesteinen als Salzgestein errichtet werden," zu streichen.
- f) In Anhang 3 ist die Überschrift wie folgt zu fassen:
"Zuordnungskriterien für Deponien der Klassen 0 und III"
- g) In Anhang 3 ist Satz 1 wie folgt zu fassen:
"Bei der Zuordnung von Abfällen zu Deponien der Klasse 0 oder III sind die folgenden Zuordnungswerte einzuhalten."
- h) In Anhang 3 ist in der Tabelle die Spalte 6 zu streichen.*

Begründung:

Bei Untertagedeponien in anderen Gesteinsformationen als im Salinar ist ein vollständiger Einschluss der dort abzulagernden Abfälle nicht gewährleistet. Es liegen praktisch keine Erfahrungen vor, wie ein entsprechender Langzeitsicherheitsnachweis bzw. die entsprechenden Anforderungen nach Nummer 10 der TA Abfall für derartige Untertagedeponien zu gestalten sind.

* vgl. hierzu Ziffer 108

Dieser Empfehlung **widerspricht** der Wirtschaftsausschuss mit folgender

Begründung:

Entgegen der Begründung des Unterausschusses kann auch ein vollständiger Einschluss von Abfällen außerhalb von Salzlagerstätten möglich sein. Selbst Salzlagerstätten erfüllen nicht zwangsläufig die geforderten Kriterien. Die Untersuchung und Bewertung einer Lagerstätte kann stets nur im Einzelfall geschehen. Aus diesem Grund führt Artikel 2 Buchstabe f der EU-Abfalldeponierichtlinie Lagerstätten im Salz bzw. Kali auch nur beispielhaft auf und lässt den Spielraum für andere Wirtsgesteine.

Wi 27. Zu § 3 Abs. 8 - neu -

Dem § 3 ist folgender Absatz 8 anzufügen:

"(8) Hat die zuständige Behörde bei Deponien nach Absatz 1 auf Grund einer Bewertung der Risiken für die Umwelt entschieden, dass die Sammlung und Behandlung von Sickerwasser nicht erforderlich ist, oder wurde festgestellt, dass die Deponie keine Gefährdung für Boden, Grundwasser oder Oberflächenwasser darstellt, so können die Anforderungen entsprechend herabgesetzt werden. Soweit es sich um Monodeponien nach Absatz 4 Satz 2 handelt, gilt dies entsprechend."

Begründung:

Die Deponierichtlinie enthält in Anhang I insbesondere Anforderungen an Standortvoraussetzungen und Abdichtungssysteme für Deponien. Bei Verabschiedung der Richtlinie war der Kommission bewusst, dass kaum ein Mitgliedstaat über eine ausreichende Anzahl geeigneter Standorte verfügt, bei denen die Anforderungen der Ziffern 3.1 bis 3.3 des Anhanges I vollständig erfüllt werden können. Die Deponierichtlinie enthält in Ziffer 3.4 daher eine sinnvolle Ausnahmeregelung, die Abweichungen von den grundsätzlichen Anforderungen der Ziffern 3.1 bis 3.3 zulässt. Diese Regelung entspricht den bisherigen deutschen Vorschriften, da sowohl die TA Siedlungsabfall als auch die TA Abfall in der Ziffer 2.4 Abweichungen von den Anforderungen der jeweiligen Technischen Anleitungen zulassen.

Durch die DepV ist die Deponierichtlinie in deutsches Recht umzusetzen. Die DepV enthält keine Ausnahmeregelung, die der Ziffer 3.4 des Anhanges I der Deponierichtlinie entspricht. Auch die bisherige Ausnahmeregelung aus den

Technischen Anleitungen wird nicht in die DepV übernommen. Nach Inkrafttreten der DepV würden damit in Deutschland schärfere Anforderungen an die Deponierung gelten als in den anderen europäischen Mitgliedstaaten. Dies würde zu entsprechenden Wettbewerbsnachteilen der deutschen Wirtschaft führen.

Den Genehmigungsbehörden wird auch nicht der Spielraum eingeräumt, der angesichts der zahlreichen Fallgestaltungen in der Praxis zwingend erforderlich ist. Dieses ist aber auch aus Gründen des Umweltschutzes erforderlich. Denn in den neunziger Jahren sind die Anlagen zur Beseitigung von spezifischen Massenabfällen an den Stand der Technik angepasst worden. Bei solchen Deponien, die nicht den Regelfall der TA Abfall darstellen, haben die Genehmigungsbehörden bei ihren Entscheidungen die Ziffer 2.4 der TA Abfall herangezogen. Bei diesen Anlagen sind mit teilweise erheblichen finanziellen Aufwendungen z. B. Umschließungsmaßnahmen (vertikale Dichtwand), die Errichtung von Tiefendrainagen oder eine längerfristige Sickerwasserhaltung mittels hydraulischer Maßnahmen umgesetzt worden. Es hat sich gezeigt, dass die Schutzziele des § 10 KrW-/AbfG (Gemeinwohlverträgliche Abfallbeseitigung) auch durch individuelle technische Lösungen erreicht werden können. Diese Handlungsmöglichkeiten müssen deshalb auch in der DepV berücksichtigt und eröffnet werden. Dies erfolgt durch die Übernahme der Ziffer 3.4 des Anhangs I der Deponierichtlinie in den o.g. neuen Absatz 8.

U 28. Zu § 4 Abs. 2 Satz 5

In § 4 Abs. 2 ist Satz 5 zu streichen.

Begründung:

Satz 5 regelt eine Selbstverständlichkeit und ist damit entbehrlich. Nachdem an die Lehrgänge keine besonderen Anforderungen hinsichtlich Durchführung, Dauer oder Anerkennung gestellt werden, sind alle Lehrgänge zu akzeptieren, die die geforderten Inhalte vermitteln.

Wi 29. Zu § 6 Abs. 4 Satz 1

§ 6 Abs. 4 Satz 1 ist wie folgt zu ändern:

- a) Nach dem Wort "dürfen" sind die Wörter "auf Monodeponien nur" einzufügen.

b) Nummer 1 ist wie folgt zu fassen:

"1. die Anforderungen nach § 3 Abs. 4 erfüllt und"

Begründung:

Die Ablagerung von spezifischen Massenabfällen in geringen Mengen kann auf jeder Deponie zugelassen werden, die die Anforderungen an die jeweilige Deponieklasse erfüllt. Die bisherige Einschränkung auf Monodeponien ist nicht nachvollziehbar.

U
Wi

30. Zu § 6 Abs. 4 Satz 2

In § 6 Abs. 4 Satz 2 sind nach den Wörtern "Abweichend von" die Wörter "Absatz 2 und" einzufügen.

Begründung:

Die Regelungen für die Frage, ob und unter welchen Voraussetzungen auf einer Monodeponie besonders überwachungsbedürftige Abfälle abgelagert werden dürfen, sind nicht eindeutig.

Zwar gestattet § 6 Abs. 4 Satz 2, dass abweichend von Satz 1 Nr. 2 spezifische Massenabfälle auch bei Überschreitungen einzelner Zuordnungskriterien unter den genannten Voraussetzungen auf Monodeponien abgelagert werden dürfen, so dass - bei isolierter Betrachtung des Absatzes 4 - auch Abfälle, die als besonders überwachungsbedürftig eingestuft werden, abgelagert werden dürften. Aus dem Zusammenhang der Absätze 2 bis 4 kann aber auch abgeleitet werden, dass besonders überwachungsbedürftige Abfälle nur im Rahmen und unter der Voraussetzung der Absätze 2 und 3 abgelagert werden dürfen. Dieses Verständnis legt auch die Begründung auf Seite 86 zu § 6 Abs. 2 nahe.

Da weder rechtliche noch sachliche Gründe es rechtfertigen, die Ablagerung besonders überwachungsbedürftiger Abfälle (z.B. asbesthaltige Abfälle, kohlenleerhaltige Bitumengemische) von Monodeponien oder betriebseigenen Deponien auszuschließen, ist eine Klarstellung in der Verordnung unabdingbar. Die vorgeschlagene Ergänzung stellt eine eindeutige Regelung sicher.

U

31. Zu § 6 Abs. 4 Satz 3

In § 6 Abs. 4 Satz 3 sind nach dem Wort "unterschriften" die Wörter "oder der gemessene organische Anteil des Trockenrückstandes der Originalsubstanz bestimmt als TOC durch elementaren Kohlenstoff verursacht" einzufügen.

Begründung:

Es gibt einige Massenabfälle, insbesondere aus der Eisen- und Stahlindustrie, die einen relativ hohen Kohlenstoffanteil haben. Auf Grund der vorhergehenden Hochtemperaturprozesse ist dieser entweder anorganisch gebunden oder liegt elementar vor. Die Bestimmung des TOC kann bei einigen Verfahren dazu führen, dass der elementare Kohlenstoffanteil mit ermittelt wird und so zu deutlichen Überschreitungen des Grenzwertes führt, obwohl der Kohlenstoff auf der Deponie inert ist. Da zudem unter Chemikern strittig ist, ob Kohlenstoff der organischen oder anorganischen Chemie zuzuordnen ist, soll zwecks Klarstellung die vorgeschlagene Ergänzung in die Verordnung aufgenommen werden.

U 32. Zu § 7 Abs. 1 Nr. 3

In § 7 Abs. 1 ist Nummer 3 wie folgt zu fassen:

"3. infektiöse Abfälle, Körperteile und Organe"

Begründung:

Infektiöse Abfälle werden in § 2 Nr. 17 beschrieben. Aus denselben Quellen können auch andere Abfälle, wie z.B. Körperteile stammen, die jedoch nicht infektiös sind. Auch diese dürfen nicht deponiert werden.

U 33. Zu § 7 Abs. 1 Nr. 5

In § 7 Abs. 1 Nr. 5 sind nach dem Wort "zerteilte" die Wörter ", ausgenommen geschredderte" zu streichen.

Begründung:

Es ist nicht verständlich, warum geschredderte Altreifen auf Deponien ein geringeres Gefahrenpotenzial darstellen sollen als ganze oder zerteilte Altreifen. Als brennbarer Abfall sind Altreifen nach der Ablagerungsverordnung und dem Anhang 3 dieser Verordnung grundsätzlich nicht für eine Deponierung geeignet.

U 34. Zu § 8 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1, 2 und 5

§ 8 Abs. 1 Satz 1 ist wie folgt zu ändern:

- a) In Nummer 1 sind die Wörter "Vorschriften der Nachweisverordnung" durch die Wörter "abfallrechtlichen Nachweisvorschriften" zu ersetzen.
- b) In Nummer 2 sind die Wörter "gekennzeichneten Abfallart gemäß Abfallverzeichnis-Verordnung" durch die Wörter "gemäß Abfallverzeichnis-Verordnung gekennzeichneten Abfallart" zu ersetzen.
- c) Nummer 5 Buchstabe a ist wie folgt zu fassen:
 - "a. der Angaben in den Dokumenten zur Verbleibskontrolle nach den abfallrechtlichen Nachweisvorschriften mit den entsprechenden Angaben des Nachweises nach Nummer 1,"

Begründung:

Zu a) und c)

Zu einer Deponie können auch Abfälle aus dem Ausland verbracht werden, für die der Nachweis im Rahmen des Notifizierungsverfahrens nach der EG-Abfallverbringungsverordnung zu führen ist. Es ist daher für den Nachweis eine Formulierung zu wählen, die allgemeingültig ist.

Zu b)

Die Zuordnung des Abfalls zu einem Abfallschlüssel ist von dem Abfallerzeuger vorzunehmen. Die neue Fassung berücksichtigt den Umstand, dass eine Überprüfung des Abfallschlüssels auf Richtigkeit in Bezug auf den angelieferten Abfall bei der Annahmekontrolle nur bedingt möglich ist.

U 35. Zu § 8 Abs. 4 Satz 2

In § 8 Abs. 4 ist Satz 2 wie folgt zu fassen:

"Es sind die Parameter zu untersuchen, die für die Beurteilung einer ordnungsgemäßen Ablagerung erforderlich sind."

Begründung:

Der Parameterumfang der Kontrollanalysen bei der Anlieferung ist auf Grund der Angaben in den Nachweisen der Vorabkontrolle vom Deponiebetreiber festzulegen. Einer Abstimmung mit dem Abfallanlieferer bedarf es nicht.

U 36. Zu § 8 Abs. 8 Satz 1

In § 8 Abs. 8 Satz 1 sind die Wörter "den Absätzen 1, 2, 4 und 5" durch die Wörter "§ 5 Abs. 1 bis 4 der Abfallablagerungsverordnung" zu ersetzen.

Begründung:

Die für die Deponieklasse 0 formulierten Grundanforderungen für die Annahmekontrolle gehen durch die Bezugnahme auf die Absätze 1, 2, 4 und 5 für die Deponieklassen III und IV weit über die Annahmekontrolle für die Deponieklassen I und II nach § 5 AbfAbIV hinaus. Damit nicht regelmäßig Ausnahmeanträge nach § 8 Abs. 8 Satz 2 durch die Deponiebetreiber gestellt werden, ist auch hinsichtlich der Rangfolge der Deponieklassen ein Bezug zu § 5 Abs. 1 bis 4 der Abfallablagerungsverordnung statt zu den Absätzen 1, 2, 4 und 5 des § 8 der DepV herzustellen.

U 37. Zu § 8 Abs. 9 Satz 2

In § 8 Abs. 9 ist Satz 2 wie folgt zu fassen:

"Mit der Bescheinigung der Annahme auf den Dokumenten zur Verbleibskontrolle nach den abfallrechtlichen Nachweisvorschriften gilt Satz 1 als erfüllt."

Begründung:

Die Dokumente, auf denen die Annahme zu bescheinigen sind, sind so zu bezeichnen, dass sie sowohl für innerstaatliche und grenzüberschreitende Verbringungen als auch noch nach einer Novellierung der Nachweisregelungen zutreffen.

U 38. Zu § 8 Abs. 9 Satz 3

In § 8 Abs. 9 Satz 3 sind nach dem Wort "Bei" die Wörter "Deponien der Klasse 0 und bei" einzufügen.

Begründung:

Der zuständigen Behörde soll die Möglichkeit eröffnet werden, auch bei Deponien der Klasse 0 erleichternde Regelungen zu treffen.

Wi 39. Zu § 8 Abs. 10 Satz 2

§ 8 Abs. 10 Satz 2 ist wie folgt zu fassen:

"Der Deponiebetreiber hat das Recht, die Annahme der nicht zugelassenen Abfälle zu verweigern."

Begründung:

Es ist nicht sachgerecht, im Fall einer Anlieferung von nicht zugelassenen Abfällen den Deponiebetreiber dazu zu verpflichten, die Abfälle in einem speziellen Bereich auf dem Gelände des Deponiebetreibers zwischenzulagern. Damit würden "unseriöse" Abfallerzeuger die Gelegenheit erhalten, sich Abfällen durch Anlieferung bei dem Deponiebetreiber zu entledigen. Das Fehlverhalten des Abfallerzeugers kann jedoch nicht einseitig dem Deponiebetreiber angelastet werden. Daher muss dem Deponiebetreiber ein Annahmeverweigerungsrecht eingeräumt werden.

U 40. Zu § 9 Abs. 1 Satz 1

In § 9 Abs. 1 ist Satz 1 wie folgt zu ändern:

- a) Die Angabe "II, III oder IV" ist durch die Angabe "II oder III" zu ersetzen.
- b) Nach dem Wort "Auslöseschwellen" sind die Wörter "nach Anhang III Nr. 4 Buchstabe C der Richtlinie 1999/31/EG des Rates vom 26. April 1999 über Abfalldeponien" einzufügen.

Folgeänderungen:

- a) In § 9 Abs. 2 sind die Wörter "einer Deponie der Klassen 0, I, II, III oder IV" durch die Wörter "einer Deponie der Klassen 0, I, II oder III" zu ersetzen.
- b) In § 9 Abs. 3 sind die Wörter "einer Deponie der Klassen 0, I, II, III oder IV" durch die Wörter "einer Deponie der Klassen 0, I, II oder III" zu ersetzen.

Begründung:

Bei Untertagedeponien kommt eine Überwachung des Grundwasserstroms durch Messstellen zur Emissionsüberwachung nicht in Betracht.

Bei solchen Deponien ist zu berücksichtigen, dass es sich bei dem Wirtsgestein um eine Salzformation handelt. In Anhang 2 wird unter Nummer 1.3 festgestellt, dass Salz als Wirtsgestein in Verbindung mit funktionstüchtigen Deckschichten hier die Bedingungen zu erfüllen hat, gas- und flüssigkeitsdicht zu sein, durch sein Konvergenzverhalten die Abfälle allmählich zu umschließen und am Ende des Verformungsprozesses kraftschlüssig einzuschließen.

Hydraulische Durchlässigkeiten und Abflüsse aus dem Salinar können wegen der Trockenablagerung und wegen des vollständigen Einschlusses nicht auftreten. Die geologische Entstehung eines Salinars setzt voraus, dass kein Grundwasserstrom am Entstehungsort vorhanden ist, der das Salz in Lösung überführt. Manche Untertagedeponien liegen in einer Teufe von 600 bis 800 m. Dort kann keine Grundwassermessstelle errichtet werden. Aus diesen Gründen ist die Festlegung von Auslöseschwellen bei Untertagedeponien nicht sachgerecht.

U 41. Zu § 9 Abs. 1 Satz 4 - neu -

Dem § 9 Abs. 1 ist folgender Satz anzufügen:

"Die Auswahl der Parameter sowie die Häufigkeit der Messung richten sich nach Anhang III Nr. 4 Buchstabe B der Richtlinie 1999/31/EG des Rates vom 26. April 1999 über Abfalldeponien."

Begründung:

Wenn der Betreiber einer Deponie die zuständige Behörde unverzüglich über alle festgestellten nachteiligen Auswirkungen auf die Umwelt zu unterrichten hat, muss die Häufigkeit der Messung und die Auswahl der Parameter zur Klarstellung vorgegeben werden.

U 42. Zu § 9 Abs. 3 Satz 1

In § 9 Abs. 3 ist Satz 1 wie folgt zu fassen:

"Die zuständige Behörde hat im Zulassungsverfahren die Maßnahmen in Abstimmung mit dem Betreiber einer Deponie der Klassen 0, I, II oder III in Maßnahmenplänen nach Anhang III Nr. 4 Buchstabe B Fußnote 3) der Richtlinie 1999/31/EG des Rates vom 26. April 1999 über Abfalldeponien zu beschreiben."

Begründung:

Diese Vorgehensweise entspricht der EU-Deponierichtlinie Artikel 9 Buchstabe c und Anhang III Nr. 4 Buchstabe B Fußnote 3. Dort wird gefordert, dass die so genannten Notfallpläne Bestandteil der Zulassung sind bzw. dass beim Erreichen der Auslöseschwelle entsprechend eines in der Zulassung festgelegten Notfallplans zu verfahren ist.

Wi 43. Zu § 9 Abs. 4 - neu -

Dem § 9 ist folgender Absatz 4 anzufügen:

"(4) Auf Antrag des Deponiebetreibers kann die zuständige Behörde bei Deponien der Klasse 0 Ausnahmen von den Anforderungen nach den Absätzen 1 bis 3 zulassen."

Begründung:

Für DK 0-Deponien sollten für die Festlegung von Auslöseschwellen auf Grund des geringen Schadstoffpotenzials Ausnahmen möglich sein.

U 44. Zu § 9 Abs. 4 - neu - *

Dem § 9 ist folgender Absatz 4 anzufügen:

"(4) Die Anforderungen des Immissionsschutzrechts an Anlagen und ihre Überwachung bleiben unberührt."

Begründung:

Es bedarf der Klarstellung, dass die Regelungen der Verordnung kein abschließendes Anforderungsprofil für von ihr erfasste Anlagen sind. Die Verordnung enthält praktisch keine immissionsschutzrechtliche Vorgaben.

U 45. Zu § 10 Abs. 1 Satz 5

In § 10 Abs. 1 Satz 5 ist die Angabe "6.4.4" durch die Angabe "6.5" zu ersetzen.

Begründung:

Die TA Siedlungsabfall sieht in Nummer 6.5 im Einzelfall Erleichterungen von den Anforderungen der Nummer 6 TASI vor. Dies wurde in § 4 dieser Verordnung für die Organisation und Personal zugelassen, hier jedoch nur beschränkt in Absatz 4 berücksichtigt. Diese Einschränkung ist nicht nachvollziehbar.

U Wi 46. Zu § 11 Abs. 2 Satz 4 - neu -

Dem § 11 Abs. 2 ist folgender Satz anzufügen:

"Auf Antrag des Deponiebetreibers kann die zuständige Behörde bei Deponien der Klasse 0 Ausnahmen von diesen Anforderungen zulassen."

Begründung:

Die Anwendung des vollen Umfangs der Nummer 10.6 der TASI für DK 0-Deponien wäre unverhältnismäßig, zumal ein Großteil der genannten Einrichtungen auf Deponien der Klasse 0 nicht notwendig ist. Im Übrigen bezieht sich in der TA Siedlungsabfall die Nummer 10.6.6 ausschließlich auf die Klasse II, die allenfalls teilweise für die Deponieklasse 0 gilt.

* Wird bei Annahme mit Ziffer 43 redaktionell angepasst.

U 47. Zu § 12 Abs. 3 nach Satz 2 - neu -

In § 12 Abs. 3 ist nach Satz 2 folgender Satz einzufügen:

"Anhang 1 Nr. 2 gilt auch für die Einrichtung eines Oberflächenabdichtungssystems bei Deponien oder Deponieabschnitten der Klassen I oder II."

Begründung:

Die Verordnung muss eine eigenständige Verpflichtung begründen, für Deponien und Deponieabschnitte der Klasse I und II ein Oberflächenabdichtungssystem nach Anhang 1 Nr. 2 zu errichten. Anhang 1 Nr. 2 konkretisiert die Anforderungen des § 12, begründet jedoch keine eigenständige Pflicht. Ohne entsprechende Vorschrift in § 12 Abs. 3 können Oberflächenabdichtungssysteme nach Anhang 1 Nr. 2 dieser Verordnung für die Deponieklassen I und II nicht verlangt werden.

U 48. Zu § 12 Abs. 3 Satz 4

In § 12 Abs. 3 ist Satz 4 wie folgt zu fassen:

"Die sonstigen Anforderungen an die Maßnahmen nach Satz 1 sind bei Deponien oder Deponieabschnitten

- der Klasse 0 nach Nummer 10.7.1 ohne Berücksichtigung der Nummer 10.4.1.4 und unter Berücksichtigung des ersten Spiegelstriches der Nummer 10.6.6.2 der TA Siedlungsabfall,
- der Klasse III nach Nummer 9.7 unter Berücksichtigung der Nummer 9.4.1.1 der TA Abfall und
- der Klasse IV nach Nummer 10.6 der TA Abfall

definiert."

Begründung:

Die Anforderungen, die im letzten Satz des § 12 Abs. 3 an die Deponieklasse 0 gestellt werden, stehen im Widerspruch zu den materiellen Anforderungen der Deponieverordnung und sind außerdem fachlich nicht begründbar:

- Die Nummer 10.4.1.1 der TA Siedlungsabfall enthält allgemeine Anforderungen an Deponieabdichtungssysteme. In Anhang 1 Tabellen 1 und 2 der Deponieverordnung wird jedoch ausdrücklich festgelegt, dass bei Deponien der Klasse 0 weder eine mineralische Basisabdichtung noch eine Oberflächenabdichtung erforderlich ist. Der Verweis auf die Nummer 10.4.1.1 ist nicht sachgerecht und daher zu streichen.
- In der Nummer 10.7.1 der TA Siedlungsabfall wird auf die Nummer 10.4.1.4 der TA Siedlungsabfall (Deponieoberflächenabdichtungssysteme) verwiesen. In Anhang 1 Tabelle 2 der Deponieverordnung wird jedoch ausdrücklich festgelegt, dass bei Deponien der Klasse 0 eine Oberflächenabdichtung nicht erforderlich ist. Der Verweis auf die Nummer 10.4.1.4 ist daher nicht sachgerecht und muss von der Anwendung ausgenommen werden ("...ohne Berücksichtigung der Nummer 10.4.1.4 ...").
- In der Nummer 10.7.1 der TA Siedlungsabfall wird auf die Nummer 10.6.6.2 der TA Siedlungsabfall (Einrichtungen zur Überwachung) verwiesen. Die einzigen Überwachungseinrichtung, die hinsichtlich der in der Nummer 10.6.6.2 genannten Überwachungs- und Messeinrichtungen für Inertabfalldeponien der Klasse 0 sinnvoll sind, sind Grundwassermessstellen (Beweissicherungsbrunnen). Alle anderen dort genannten Messeinrichtungen sind nur bei Deponien sinnvoll, die über Abdichtungssysteme verfügen. Um einen einheitlichen Vollzug sicherzustellen, ist dieses in der Verordnung klarzustellen ("...unter Berücksichtigung des ersten Spiegelstriches der Nummer 10.6.6.2 der TA Siedlungsabfall ...").
- Die Nachsorge wird in § 13 geregelt. Daher wird nicht auf die Nummer 10.7 sondern nur auf die Nummer 10.7.1 der TA Siedlungsabfall Bezug genommen.

U 49. Zu § 12 Abs. 3 Satz 5 - neu -

Dem § 12 Abs. 3 ist folgender Satz anzufügen:

"Sofern die zuständige Behörde bei Deponien oder Deponieabschnitten der Klasse 0 feststellt, dass die Aufstellung einer Wasserhaushaltsbilanz nicht erforderlich ist, kann auf die Errichtung von Messeinrichtungen, die ausschließlich der Aufstellung einer Wasserhaushaltsbilanz dienen, verzichtet werden."

Begründung:

Die Forderung nach Aufstellung einer Wasserhaushaltsbilanz wird für viele Deponien der DK 0 unverhältnismäßig sein und sollte deshalb in das Ermessen der zuständigen Behörde gestellt werden.

U 50. Zu § 12 Abs. 4 Satz 1

In § 12 Abs. 4 Satz 1 sind nach dem Wort "Abfallgesetzes" die Wörter "unmittelbar nach Abschluss der von der zuständigen Behörde angeordneten Maßnahmen" einzufügen.

Begründung:

Die Einfügung dient dazu, den Inhaber der Deponie eindeutig zu verpflichten, den erforderlichen Antrag zeitnah zu stellen, ohne dass die Behörden nochmals tätig werden müssen. Die Regelung dient der Vollzugserleichterung.

U 51. Zu § 12 Abs. 4 Satz 2 erster Spiegelstrich - neu -

In § 12 Abs. 4 Satz 2 ist vor dem ersten Spiegelstrich folgender Spiegelstrich einzufügen:

- "- der Klasse 0, I oder II die Bestätigung der Schlussabnahme durch die zuständige Behörde beizufügen,"

Begründung:

Nach Nummer 10.7.1 hat die zuständige Behörde am Ende der Betriebsphase einer Deponie eine Schlussabnahme durchzuführen. Die Bestätigung der Schlussabnahme ist für die endgültige Stilllegung einer Deponie von entscheidender Bedeutung, sie ist als Unterlage in Nummer 10.7.1 Satz 2 der TA Siedlungsabfall jedoch nicht aufgeführt. Die Zuständigkeiten für die Schlussabnahme und für die Feststellung der endgültigen Stilllegung können unterschiedlichen Behörden zugewiesen sein.

U 52. Zu § 12 Abs. 5 - neu -

Dem § 12 ist folgender Absatz 5 anzufügen:

"(5) Wenn bei Deponien große Setzungen erwartet werden, kann vor der Aufbringung des endgültigen Oberflächenabdichtungssystems bis zum Abklingen der Hauptsetzungen eine Abdeckung vorgenommen werden. Die temporäre Oberflächenabdeckung soll die Sickerwasserbildung minimieren und die Deponeiegasmigration verhindern."

Begründung:

Das Abdecken einer Deponie bis zum Abklingen der Hauptsetzungen vor der regulären verordnungskonformen Abdichtung hat sich in der Praxis bewährt. Deshalb sollte diese Möglichkeit auch modernen Deponien eingeräumt werden.

Wi 53. Zu § 12 Abs. 5 - neu - *

Dem § 12 ist folgender Absatz 5 anzufügen:

"(5) Hat die zuständige Behörde bei Deponien nach Absatz 3 Satz 1 auf Grund einer Bewertung der Risiken für die Umwelt entschieden, dass die Sammlung und Behandlung von Sickerwasser nicht erforderlich ist, oder wurde festgestellt, dass die Deponie keine Gefährdung für Boden, Grundwasser oder Oberflächenwasser darstellt, so können die Anforderungen entsprechend herabgesetzt werden. Soweit es sich um Monodeponien handelt, gilt dies für Absatz 3 Satz 4 entsprechend."

Begründung:

Die Deponierichtlinie enthält in Anhang I Nr. 3.3 Anforderungen an Abdichtungssysteme für Deponien. Nummer 3.4 stellt eine sinnvolle Ausnahmeregelung dar, die Abweichungen von den grundsätzlichen Anforderungen der

* Wird bei Annahme mit Ziffer 52 redaktionell angepasst.

Nummer 3.3 zulässt. Diese Regelung entspricht den bisherigen deutschen Vorschriften, da sowohl die TA Siedlungsabfall als auch die TA Abfall in der Nummer 2.4 Abweichungen von den Anforderungen der jeweiligen Technischen Anleitungen zulassen.

Durch die DepV ist die Deponierichtlinie in deutsches Recht umzusetzen. Die DepV enthält keine Ausnahmeregelung, die der Nummer 3.4 des Anhanges I der Deponierichtlinie entspricht. Auch die bisherige Ausnahmeregelung aus den Technischen Anleitungen wird nicht in die DepV übernommen. Nach Inkraft-Treten der DepV würden damit in Deutschland schärfere Anforderungen an die Deponierung gelten als in den anderen europäischen Mitgliedsstaaten. Dies würde zu Wettbewerbsnachteilen der deutschen Wirtschaft führen.

Den Genehmigungsbehörden wird auch nicht der Spielraum eingeräumt, der angesichts der zahlreichen Fallgestaltungen in der Praxis zwingend erforderlich ist. Dieses ist aber auch aus Gründen des Umweltschutzes erforderlich. Es hat sich gezeigt, dass die Schutzziele des § 10 KrW-/AbfG (Gemeinwohlverträgliche Abfallbeseitigung) auch durch individuelle technische Lösungen erreicht werden können. Diese Handlungsmöglichkeiten müssen deshalb auch in der DepV berücksichtigt und eröffnet werden. Dies erfolgt durch die Übernahme der Nummer 3.4 des Anhanges I der Deponierichtlinie in den o.g. neuen Absatz 5.

U 54. Zu § 13 Abs. 1 Satz 2

In § 13 Abs. 1 Satz 2 sind nach der Angabe "Klasse 0" die Wörter ", sofern es sich nicht um Messungen handelt, deren Durchführung wegen des Fehlens von Abdichtungssystemen nicht erforderlich ist," einzufügen.

Begründung:

Durch diese Formulierung soll klargestellt werden, dass nur diejenigen Messungen in der Nachsorgephase durchgeführt werden müssen, die dem Aufbau der DK 0 und den nach § 12 Abs. 3 Satz 4 errichteten Überwachungseinrichtungen entsprechen.

Messungen, die der Kontrolle der Dichtigkeit der Abdichtungssysteme dienen, sind nicht erforderlich.

U
Wi 55. Zu § 13 Abs. 1 Satz 3 - neu -

Dem § 13 Abs. 1 ist folgender Satz anzufügen:

"Auf Antrag des Deponiebetreibers kann die zuständige Behörde bei Deponien der Klasse 0 Ausnahmen von diesen Anforderungen zulassen."

Begründung:

Die Anwendung des vollen Umfangs der Nummer 10.7.2 der TASI (Folge Anwendung Anhang G der TA Abfall sowie Nummer 10.6.6 der TASI) für DK 0-Deponien wäre unverhältnismäßig, zumal ein Großteil der genannten Einrichtungen auf Deponien der Klasse 0 nicht notwendig ist.

U 56. Zu § 13 Abs. 5 Nr. 5

In § 13 Abs. 5 Nr. 5 ist das Wort "Niederschlagswasser" durch das Wort "Oberflächenwasser" zu ersetzen.

Begründung:

Bei alternativen Oberflächenabdichtungen, z.B. einer Wasserhaushaltsschicht, wird der auftretende Niederschlag zur Funktionserhaltung der Schicht benötigt. Im Übrigen ist nicht auszuschließen, dass auch die Rekultivierungsschicht eine gewisse Wassermenge benötigt und aufnimmt.

U 57. Zu § 14 Abs. 1 Satz 1

In § 14 Abs. 1 ist Satz 1 wie folgt zu fassen:

"Befindet sich eine Deponie oder ein Deponieabschnitt am [Datum des Inkrafttretens der VO] in der Ablagerungsphase und erfüllt alle entsprechenden Anforderungen dieser Verordnung sowie bei Deponien im Geltungsbereich der Abfallablagerungsverordnung zusätzlich deren Anforderungen, hat der Betreiber dies spätestens zum [ein Jahr nach Inkrafttreten der VO] der zuständigen Behörde schriftlich anzuzeigen."

Begründung:

Klarstellung des Gewollten.

Nach dem Wortlaut der Verordnung ist u. a. zweifelhaft, ob sich auch ein entsprechender Deponieabschnitt zum Zeitpunkt des Inkrafttretens der Verordnung in der Ablagerungsphase befinden muss.

Wi 58. Zu § 14 Abs. 1 Satz 2

§ 14 Abs. 1 Satz 2 ist wie folgt zu fassen:

"Für die Anzeige nach Satz 1 gilt § 20 Abs. 1 Satz 2 Nr. 4 bis 11 sowie 13 entsprechend; § 20 Abs. 1 Satz 2 Nr. 12 findet nur Anwendung, soweit für die Deponie nach den Vorschriften des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung eine Umweltverträglichkeitsprüfung durchgeführt wurde."

Begründung:

Bei in Betrieb befindlichen Deponien würden die Angaben unter § 20 Abs. 1 Satz 2 Nr. 1 bis 3 nachträglich zu einem nicht gerechtfertigten Verwaltungsaufwand führen. Denn es stellt sich nicht mehr die Frage nach der grundsätzlichen Umweltverträglichkeit des Vorhabens, da dieses bereits genehmigt und die Deponie bereits in Betrieb genommen worden ist.

Nummer 12 sollte ausschließlich für UVP-pflichtige Deponien gelten. Im Übrigen ist Nummer 12 nicht entsprechend anwendbar, da andernfalls bestehende nicht UVP-pflichtige Deponien nachträglich einer Umweltverträglichkeitsprüfung unterworfen würden.

U 59. Zu § 14 Abs. 2 Satz 2

In § 14 Abs. 2 ist Satz 2 wie folgt zu fassen:

"Für Monodeponien, die unter den Anwendungsbereich der TA Siedlungsabfall fallen, gelten die Übergangsregelungen in § 6 der Abfallablagerungsverordnung."

Folgeänderung:

In § 14 Abs. 2 Satz 3 und 5 ist jeweils das Wort "den" durch das Wort "einen" zu ersetzen.

Begründung:

Die Übergangsregelungen in § 6 der Abfallablagerungsverordnung müssen für alle Deponien der Klassen I und II gelten, auch für Monodeponien dieser Klassen.

Ein Verweis auf die Abfallablagerungsverordnung ist auch deshalb notwendig, weil § 14 Abs. 3 Regelungen über Ausnahmen von der Befristung lediglich für Deponien im Geltungsbereich der TA Abfall trifft.

Es ginge auch in der Sache fehl, wenn für Monodeponien der Deponieklasse II andere Übergangsregelungen getroffen würden, als sie nach § 6 Abs. 2 Nr. 3 AbfAbIV für sonstige Deponien der Klasse II gelten. Nach § 6 Abs. 2 Nr. 3 AbfAbIV müssen Altdeponien der Klasse II die Anforderungen des § 3 Abs. 1 AbfAbIV mit Ausnahme der Nummern 10.3.1. und 10.3.2. der TA Siedlungsabfall schon vor dem 15. Juli 2009 erfüllen.

U 60. Zu § 14 Abs. 3 Satz 1

In § 14 Abs. 3 Satz 1 wie folgt zu ändern:

- a) Nach dem Wort "Deponiebetreiber" ist das Wort "im" durch die Wörter "zusammen mit dem" zu ersetzen.
- b) Die Wörter "alle erforderlichen Maßnahmen beschreibt" sind durch die Wörter "die Zulassung aller erforderlichen Maßnahmen beantragt" zu ersetzen.
- c) Vor dem Wort "durchzuführen" sind die Wörter "vor dem 15. Juli 2009" einzufügen.

Begründung:

Die bloße Absichtserklärung des Deponiebetreibers, bis zu einem unbestimmten Zeitpunkt die erforderlichen Maßnahmen zur Nachrüstung durchführen zu wollen, reicht nicht aus. Notwendig ist ein konkreter Antrag, damit durch Änderung der Zulassung dem Deponiebetreiber die fristgerechte Durchführung der Maßnahmen vor dem 15. Juli 2009 auferlegt werden kann.

Wi 61. Zu § 14 Abs. 3 Satz 2

Bei
Annahme
entfällt
Ziffer 62

In § 14 Abs. 3 Satz 2 sind die Wörter "gleichwertige technische Sicherungsmaßnahmen" durch die Wörter "geeignete Maßnahmen" zu ersetzen.

Begründung:

Voraussetzung für das Absehen von einer Befristung sollte sein, dass der Deponiebetreiber gegenüber den Behörden nachweist, dass die Schutzziele nach den Nummern 9.3.1 und 9.3.2 der TA Abfall auch unter Rückgriff auf andere Maßnahmen erreicht werden. Mit dieser wörtlichen Übernahme der Ausnahmeregelung aus der Nummer 2.4 der geltenden TA Abfall wird die Kontinuität zum alten Recht gewährleistet.

Die Forderung der Bundesregierung, die Schutzziele durch andere gleichwertige technische Sicherungsmaßnahmen einzuhalten, engt ohne Not die betrieblichen Handlungsspielräume ein und verhindert u.U. umweltverträglichere oder innovativere oder effizientere Lösungen.

Weiterhin werden mit dieser Forderung alle bislang behördlich zugelassenen Abweichungen nach der Nummer 2.4 TA Abfall erneut auf den Prüfstand gestellt, die nicht technischer Natur sind. Dies gilt besonders für die Fälle, die in der Nummer 9.3.1 TA Abfall angesprochen sind. Die Schutzziele der Nummer 9.3.1 können auch durch öffentlich rechtliche Verträge und planerische Maßnahmen erreicht werden. Dazu zählen beispielsweise Vereinbarungen mit den Planungsbehörden, dass bei neuen Gebietsausweisungen die bestehenden Schutzabstände nicht unterschritten werden.

U 62. Zu § 14 Abs. 3 Satz 1 und 2

Entfällt
bei An-
nahme
von Ziffer
61

In § 14 ist Absatz 3 wie folgt zu ändern:

- a) In Satz 1 ist der Punkt am Satzende zu streichen und sind folgende Wörter anzufügen:

"und wenn im Einzelfall der Nachweis erbracht wird, dass die Schutzziele nach Nummern 9.3.1 und 9.3.2 der TA Abfall durch andere gleichwertige technische Sicherungsmaßnahmen erreicht wurden und das Wohl der Allgemeinheit - gemessen an den Anforderungen dieser Verordnung - nicht beeinträchtigt wird."

- b) Satz 2 ist zu streichen.

Begründung:

Aus Gründen der Vereinfachung und Vereinheitlichung des Vollzuges der Verordnung und damit der Rechtsklarheit und -sicherheit sollen für gleiche Regelungsgehalte in der DepV und der AbfAbtV auch gleiche Textfassungen gewählt werden. Die Ausführungen zu § 6 Abs. 2 Nr. 3 Satz 3 AbfAbtV sind einschlägig und lassen keinen Interpretationsspielraum zu. Diese sind daher auch auf Deponien zu übertragen, die unter den Anwendungsbereich der TA Abfall fallen.

U 63. Zu § 14 Abs. 4 Satz 1

In § 14 Abs. 4 Satz 1 sind die Wörter "am 1. März 2001 in der Ablagerungsphase befindlichen Deponie oder eines Deponieabschnittes," durch die Wörter "Deponie oder die Stilllegungsphase eines Deponieabschnittes, die sich am 1. März 2001 in der Ablagerungsphase befanden und" zu ersetzen.

Begründung:

Die Stilllegung (gleichbedeutend mit endgültiger Stilllegung) kann nur für eine Deponie als Gesamtanlage erfolgen. Nach Abschluss der Ablagerungsphase auf einem Deponieabschnitt befindet sich dieser bis zur endgültigen Stilllegung der Gesamtanlage in der Stilllegungsphase.

U 64. Zu § 14 Abs. 4 Satz 1 zweiter Teilsatz

In § 14 Abs. 4 Satz 1 sind nach der Angabe "§§ 12 und 13" die Wörter "sowie nach Nummer 11.2.1 Buchstabe h der TA Siedlungsabfall" einzufügen.

Begründung:

Es muss sichergestellt werden, dass auch zeitlich begrenzt das Aufbringen einer temporären Oberflächenabdeckung genehmigt werden kann.

U 65. Zu § 14 Abs. 4a - neu -

In § 14 ist nach Absatz 4 folgender Absatz 4a einzufügen:

"(4a) Für die Nachsorge einer am 1. März 2001 in der Stilllegungsphase befindlichen Deponie oder Deponieabschnittes, auf der Abfälle nach § 6 Abs. 2 in Verbindung mit Abs. 4 der Abfallablagerungsverordnung abgelagert wurden oder einer am [Datum des Inkrafttretens dieser Verordnung] in der Stilllegungsphase befindlichen Deponie für Inertabfälle, spezifische Massenabfälle oder besonders überwachungsbedürftige Abfälle gelten die Anforderungen nach § 13 entsprechend."

Begründung:

Der Erwägungsgrund Nummer 25 der EU-Deponierichtlinie schließt lediglich das Stilllegungs-, nicht aber das Nachsorgeverfahren für Deponien aus, die bereits stillgelegt wurden. Insofern ist die Begründung Teil B zu § 1 Abs. 3 7. Absatz unzutreffend.

Die Änderung dient der Klarstellung, dass für Deponien, die sich bereits in der Stilllegungsphase befinden, nur § 13 (Nachsorge), nicht jedoch § 12 (Stilllegung) gelten soll.

Wi 66. Zu § 14 Abs. 5 Satz 2

In § 14 Abs. 5 Satz 2 ist die Angabe "2005" durch die Angabe "2009" zu ersetzen.

Begründung:

Sachliche Gründe für eine Befristung bis zum 15. Juli 2005 sind nicht ersichtlich. Sie ergeben sich insbesondere weder aus geltenden Rechts- oder Verwaltungsvorschriften noch aus der EU-Deponierichtlinie. Vielmehr können nach Artikel 14 dieser Richtlinie vorhandene Deponien bis zum 15. Juli 2009 weiterbetrieben werden, auch wenn sie nicht die Anforderungen erfüllen. Da mit der Deponieverordnung verschiedene Anforderungen gegenüber der EU-Deponierichtlinie verschärft werden - in der Begründung zur Verordnung wird darauf auch ausdrücklich hingewiesen - erscheint es notwendig und angemessen, die Übergangsfrist der EU-Deponierichtlinie anzugleichen. Auf Grund des

dann immer noch zumindest gleichwertigen technischen Standards TASI-konformer Deponien ist eine Benachteiligung gegenüber anderen Mitgliedstaaten nicht gerechtfertigt. Sie würde auch dem erklärten Ziel der EU-Deponierichtlinie widersprechen, zu einheitlichen technischen Standards zu kommen.

Andererseits ist eine Fristverlängerung angesichts der technischen Ausstattung der Deponien, der Ablagerung dann vorbehandelter Abfälle und des Fortschrittes in der Deponietechnik gerechtfertigt, da auch die Ausnahmen nur möglich sind, wenn der Nachweis erbracht wird, dass durch andere geeignete Maßnahmen das Wohl der Allgemeinheit nicht beeinträchtigt wird.

U 67. Zu § 14 Abs. 5 a - neu -

In § 14 ist nach Absatz 5 folgender Absatz 5a einzufügen:

"(5a) Für Deponien, auf denen Hausmüll, hausmüllähnliche Gewerbeabfälle, Klärschlämme oder andere Abfälle mit hohen organischen Anteilen abgelagert wurden, kann die zuständige Behörde bis zum Abklingen der Hauptsetzungen eine temporäre Abdeckung zulassen, wenn große Setzungen erwartet werden. Diese temporäre Abdeckung soll Sickerwasserbildung minimieren und Deponegasmigration verhindern. Unmittelbar nach Abklingen der Hauptsetzungen ist die endgültige Oberflächenabdichtung herzustellen."

Begründung:

Die Möglichkeit einer temporären Abdeckung wird in der Begründung Teil B zu § 12 Abs. 3 im 2. Absatz angesprochen, ohne im Verordnungstext aufgenommen zu sein. In Bezug auf die Systematik ist dieser Punkt dem § 14 (Altdeponien) fachlich dem genannten Deponietyp zuzuordnen, da nur bei diesen auf Grund der Abfallzusammensetzung mit großen Setzungen gerechnet werden muss. Inhaltlich entspricht der Vorschlag den bestehenden Regelungen der TA Siedlungsabfall. Durch den letzten Satz soll klargestellt werden, dass eine temporäre Abdeckung keine endgültige Oberflächenabdichtung ersetzt und diese zeitnah im Zeitraum der bestehenden Verantwortlichkeiten zu realisieren ist.

U 68. Zu § 14 Abs. 6 Satz 1

In § 14 Abs. 6 Satz 1 sind nach dem Wort "Deponien" die Wörter "oder Deponeabschnitte" einzufügen.

Begründung:

Durchgängigkeit der Begriffsbestimmungen.

U 69. Zu § 14 Abs. 6 Satz 1

In § 14 Abs. 6 ist Satz 1 wie folgt zu ändern:

- a) Das Wort "Stilllegungsphase" ist durch das Wort "Betriebsphase" zu ersetzen.
- b) Nach dem Wort "Wasser" ist das Komma durch das Wort "oder" zu ersetzen.
- c) Die Wörter "oder Sickerwasserpermeat" sind zu streichen.

Begründung:

Mit der gesteuerten Befeuchtung sollen die biologischen Abbauprozesse im Abfallkörper aufrechterhalten und sobald als möglich, spätestens mit Beendigung der Betriebsphase, weitgehend abgeschlossen sein.

Bei Permeat handelt es sich um das gereinigte Sickerwasser eines möglichen Behandlungsverfahrens (Umkehrosmose). Da jedoch auch andere Verfahren eingesetzt werden, müssten auch die anderen Arten von gereinigtem Sickerwasser genannt werden. Unter den Begriff Sickerwasser können unbehandeltes und behandeltes Sickerwasser fallen.

U 70. Zu § 14 Abs. 6 Satz 1

In § 14 Abs. 6 Satz 1 sind nach den Wörtern "zulassen, wenn" die Wörter "ein Wasserbedarf zur Aufrechterhaltung der biologischen Abbauprozesse besteht und" einzufügen.

Begründung:

Wassermangel, insbesondere in Folge einer Oberflächenabdeckung, ist die Grundvoraussetzung für eine Infiltration.

U 71. Zu § 14 Abs. 6 Satz 1 und nach Satz 1 - neu -

§ 14 Abs. 6 ist wie folgt zu ändern:

a) In Satz 1 sind die Wörter "wie Basisabdichtung, Sickerwasserfassung und aktives Entgasungssystem" zu streichen.

b) Nach Satz 1 ist folgender Satz einzufügen:

"Zu den Voraussetzungen nach Satz 1 gehören insbesondere:

1. qualifizierte Basisabdichtung,
2. funktionierendes Sickerwasserfassungssystem,
3. funktionierendes aktives Entgasungssystem,
4. Oberflächenabdichtung oder temporäre dichte Abdeckung,
5. relevante Mengen noch abbaubarer organischer Substanz im Deponiekörper,
6. Einrichtungen zur geregelten und kontrollierten Infiltration und zur Kontrolle des Gas- und Wasserhaushalts der Deponie und der Begrenzung der Infiltrationsmengen auf das notwendige Maß,
7. Nachweis der ausreichenden Standsicherheit des Deponiekörpers, auch unter Berücksichtigung der zusätzlichen Wasserzugaben."

Begründung:

Die Änderung entspricht den Empfehlungen der LAGA zur Infiltration von Wasser in Deponien.

Auf eine Oberflächenabdichtung der Deponie nach Beendigung der Ablagerungsphase darf nicht verzichtet werden, wenn negative Auswirkungen der Deponie oder von Deponieabschnitten vermieden werden sollen. Es ist deshalb zumindest eine temporäre Oberflächenabdichtung vorzunehmen.

U 72. Zu § 14 Abs. 6 Satz 2

In § 14 Abs. 6 ist Satz 2 zu streichen.

Begründung:

Die endgültige Oberflächenabdichtung kann auch während der Zeit der Infiltration aufgebracht werden.

U 73. Zu § 16 Abs. 2 Nr. 1

§ 16 Abs. 2 Nr. 1 ist wie folgt zu fassen:

"1. Abfälle, für die kein schriftlicher Nachweis darüber vorliegt, dass die nachfolgende ordnungsgemäße und schadlose Verwertung oder gemeinwohlverträgliche Beseitigung gesichert ist,"

Begründung:

Klarstellung des Gewollten.

U 74. Zu § 17 Satz 1

In § 17 Satz 1 sind die Wörter "Beendigung der Betriebsphase" durch das Wort "Betriebseinstellung" zu ersetzen.

Begründung:

Der Begriff der Betriebsphase ist ausschließlich für Deponien definiert (§ 2 Nr. 5) und passt nicht für Langzeitlager. Daher soll der immissionsschutzrechtliche Begriff der Betriebseinstellung gewählt werden.

U 75. Zu § 18 Überschrift

In der Überschrift zu § 18 ist das Wort "Lager" durch das Wort "Langzeitlager" zu ersetzen.

Begründung:

Die Vorschrift bezieht sich auf Langzeitlager.

U
Wi

76. Zu § 18

§ 18 ist nach der Überschrift wie folgt zu fassen:

"Langzeitlager, die bei Inkrafttreten dieser Verordnung betrieben werden oder mit deren Errichtung begonnen wurde, haben die Anforderungen nach § 16 Abs. 1 bis zum 15. Juli 2009 einzuhalten."

Begründung:

Die DepV kann keine Regelungen über die Genehmigung oder das Genehmigungsverfahren immissionsschutzrechtlicher Anlagen treffen. Genehmigte Anlagen nach BImSchG können daher im Rahmen der bestehenden Genehmigung weiterbetrieben werden. Rechtsverstöße können mit den Befugnissen des BImSchG (§§ 17, 20, 21), des Wasserrechts oder anderer Fachgesetze unterbunden werden. Die Ermächtigungsgrundlagen des § 7 Abs. 1 und 4 BImSchG lassen es darüber hinaus zu, Anforderungen an die technische Beschaffenheit auch bestehender Anlagen zu normieren.

Wi

77. Zu § 19 Abs. 1 Satz 2

§ 19 Abs. 1 Satz 2 ist wie folgt zu fassen:

"Er hat hierzu den Nachweis zu erbringen, dass er in der Lage sein wird, eine Sicherheitsleistung oder etwas Gleichwertiges nach Absatz 2 (Sicherheitsleistung) zu erbringen."

Begründung:

Umsetzung der EU-Abfalldeponierichtlinie. Danach hat der Vorhabensträger gemäß Artikel 8 a) iv) eine Sicherheitsleistung oder etwas Gleichwertiges zu erbringen.

Wi 78. Zu § 19 Abs. 4 Satz 2

§ 19 Abs. 4 Satz 2 ist wie folgt zu fassen:

"Anstelle der in § 232 des Bürgerlichen Gesetzbuches bestimmten Sicherheitsleistungen können insbesondere die Beibringung einer Konzernbürgschaft, einer Garantie oder eines sonstigen Zahlungsversprechens eines Kreditinstitutes oder handelsrechtlich zu bildende betriebliche Rückstellungen als gleichwertige Sicherheit verlangt oder zugelassen werden."

Begründung:

1. Der Begriff "Sicherheit" sollte durch den in § 232 BGB verwendeten Begriff der "Sicherheitsleistung" ersetzt werden.
2. Die Abfalldeponierichtlinie lässt ausdrücklich neben der Sicherheitsleistung auch "etwas anderes Gleichwertiges" zu, solange dieses Sicherungsmittel die Durchführung der Stilllegungs- und Nachsorgemaßnahmen gewährleistet (Artikel 7i i.V.m. Artikel 8 a) iv).

Als der Sicherheitsleistung gleichwertiges Sicherungsmittel sollten auch handelsrechtlich zu bildende betriebliche Rückstellungen in § 19 Abs. 4 Satz 2 aufgeführt werden.

Rückstellungen sind als Sicherungsmittel anerkannt, da die zu der Erfüllung der Verpflichtung notwendigen Beträge im Unternehmen verbleiben. Damit tragen die betrieblichen Rückstellungen in angemessener Weise dem staatlichen Sicherungsbedürfnis Rechnung, ohne jedoch die Gesetze der freien Wirtschaft außer Acht zu lassen.

Sie werden entsprechend den handelsrechtlichen Bestimmungen gebildet und von einem unabhängigen Wirtschaftsprüfer überprüft. Auf Grund dieser Besonderheiten und der regelmäßigen Überprüfung - ggf. auch der wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit des Unternehmens - ist gewährleistet, dass die für die ordnungsgemäße Stilllegung und Nachsorge erforderlichen Maßnahmen durchgeführt werden können.

Demgegenüber würden die vorgeschlagenen Sicherungsmittel dem Deponiebetreiber einen beträchtlichen Teil seines Betriebsvermögens entziehen bzw. zu erheblichen Belastungen führen. Hierin liegt, wenn man den Umfang der zu erbringenden Sicherheitsleistung bedenkt, eine unverhältnismäßige Beeinträchtigung der wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit des Unternehmers bzw. des Deponiebetreibers. Auch werden damit Wettbewerbsverzerrungen im Verhältnis zu anderen Mitgliedstaaten vermieden. Eine Schwächung der wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit kann jedoch nicht gewollt sein.

Wi 79. Zu § 19 Abs. 6

Bei An-
nahme
entfällt
Ziffer 88

§ 19 Abs. 6 ist zu streichen.

Begründung:

Diese Regelung ist inakzeptabel und steht im Widerspruch zum EU-Recht. § 19 Abs. 6 würde zu einer ungerechtfertigten Bevorzugung öffentlicher Deponien und zu Wettbewerbsnachteilen anderer Deponiebetreiber führen. Letztlich würden damit Abfallströme gelenkt. Dies ist jedoch weder das Ziel der Abfalldeponierichtlinie noch der Deponieverordnung.

Wi 80. Zu § 20 Abs. 1 Satz 2 Nr. 7

In § 20 Abs. 1 Satz 2 ist Nummer 7 wie folgt zu fassen:

"7. Beschreibung der Abfälle nach Art, Gesamtmenge und Beschaffenheit sowie Zuordnung zu einer Deponieklasse,"

Folgeänderung:

§ 22 Abs. 1 Nr. 6 ist zu streichen.

Begründung:

Mit der Deponieklasse und den daraus resultierenden Zuordnungskriterien sind die Abfälle hinreichend genau beschrieben. Die zwingende Nennung einzelner Abfallschlüssel im Antrag (und später in der Genehmigung) führt zu einem unverhältnismäßigen Verwaltungsaufwand, wenn später gleichartige Abfälle mit anderen Abfallschlüsseln abgelagert werden sollen. Sofern dies im Einzelfall sinnvoll erscheint, ist die Nennung der Abfallschlüssel trotzdem möglich.

U 81. Zu § 24 Nr. 6a - neu -

In § 24 ist nach Nummer 6 folgende Nummer 6a einzufügen:

"6a. entgegen § 8 Abs. 5 keine Rückstellproben entnimmt oder Rückstellproben weniger als einen Monat aufbewahrt,"

Begründung:

Rückstellproben sind für eine nachträgliche Identitätskontrolle von Abfällen insbesondere bei zweifelhafter Deklaration oder Auffälligkeiten bei der Ablagerung von Bedeutung. Insofern stellen diese Beweismittel dar. Die fahrlässige oder vorsätzliche Unterdrückung von Beweismitteln sollte als Ordnungswidrigkeit geahndet werden.

U 82. Zu § 24 Nr. 10

In § 24 Nr. 10 sind die Wörter "führt oder keine" durch die Wörter "oder nicht vollständig führt oder keine oder nicht vollständige" zu ersetzen.

Begründung:

Unvollständige Dokumente sind genauso wenig brauchbar wie nicht geführte bzw. erstellte. Insoweit ist der Ordnungswidrigkeitstatbestand zu ergänzen.

U
Wi 83. Zu § 25 Abs. 2 Satz 2 - neu -

Dem § 25 Abs. 2 ist folgender Satz anzufügen:

"Außerdem dürfen besonders überwachungsbedürftige Abfälle bei Einhaltung der entsprechenden Zuordnungskriterien auch auf Deponien oder auf Deponieabschnitten abgelagert werden, die entsprechend des § 6 der Abfallablagerungsverordnung für die Deponieklassen I oder II weiterbetrieben werden."

Begründung:

§ 6 Abs. 3 Satz 1 letzter Halbsatz führt dazu, dass besonders überwachungsbedürftige Abfälle nur noch auf Deponien abgelagert werden dürfen, die an der Basis über Abdichtungen entsprechend den Regelsystemen verfügen und die allgemeinen Standortanforderungen einhalten. Eine Ablagerung solcher Abfälle wäre auf Deponien, die entsprechend den Übergangsregelungen des § 6 AbfAbIV bis 31. Mai 2003 bzw. 15. Juli 2009 weiterbetrieben werden können, trotz Einhaltung der jeweiligen Zuordnungskriterien für die Deponieklassen I und II nicht mehr möglich. Dies ist fachlich nicht zu rechtfertigen.

Die Ausnahmeregelung in § 25 Abs. 2 ist für o.g. Ausführungen nicht ausreichend und deshalb durch den Satz zu ergänzen.

U 84. Zu § 25 Abs. 2 Satz 3 - neu -

Dem § 25 Abs. 2 ist folgender Satz anzufügen:

"Abweichend von § 6 Abs. 3 Satz 2 dürfen spätestens bis zum 16. Juli 2004 die in § 6 Abs. 3 Satz 1 genannten nicht reaktiven besonders überwachungsbedürftigen Abfälle zusammen mit biologisch abbaubaren Abfällen auf einer am 1. März 2001 in der Ablagerungsphase befindlichen Altdeponie (Hausmülldeponie) nach § 2 Nr. 7 der Abfallablagerungsverordnung abgelagert werden."

Begründung:

Häufig besitzen Alt-Hausmülldeponien eine Zulassung zur Ablagerung geringer Mengen besonders überwachungsbedürftiger Abfälle (z.B. Dachpappe, AVV-Schlüssel-Nr. 17 03 03* oder Strahlmittelabfälle, AVV-Schlüssel-Nr. 12 01 16*). Für diese Deponien wären ohne die vorgeschlagene Übergangsregelung umgehend Monobereiche für die betreffenden Abfallarten einzurichten. Der dafür erforderliche Verwaltungs- und sonstige Arbeitsaufwand steht insbesondere bei den bis spätestens 16. Juli 2004 abzuschließenden Deponien in keinem Verhältnis zu dem zu erreichenden Nutzen. Außerdem wären bis zur Einrichtung der Monobereiche vorübergehende Entsorgungseingänge bei den betroffenen Abfallarten denkbar.

U 85. Zu § 25 Abs. 4

In § 25 ist Absatz 4 wie folgt zu fassen:

"(4) Für Deponien oder Langzeitlager, die am [Datum des Inkrafttretens der Verordnung] betrieben werden, sind die Auslöseschwellen nach § 9 Abs. 1 spätestens zum [3 Jahre nach Inkrafttreten der Verordnung] nachträglich anzuordnen."

Begründung:

Es ist nicht ersichtlich, warum die Übergangsregelung nur für Sonderabfall- und Monodeponien gelten soll. Außerdem handelt es sich hier nicht um eine von § 9 Abs. 1 abweichende, sondern um eine ergänzende Regelung für bestehende Anlagen.

U 86. Zu § 25 Abs. 5

In § 25 ist Absatz 5 wie folgt zu fassen:

"(5) Für Deponien oder Langzeitlager, die sich am [Datum des Inkrafttretens der Verordnung] noch nicht in der Stilllegungsphase befinden, hat der Betreiber eine ausreichende Sicherheit nach § 19 Abs. 2 spätestens zum [1 Jahr nach Inkrafttreten der Verordnung] nachzuweisen, wenn über den 31. Mai 2005 hinaus Abfälle zur Ablagerung oder Lagerung angenommen werden sollen. Bereits erbrachte oder durch Entscheidungen der zuständigen Behörde angeordnete Sicherheitsleistungen bleiben hiervon unberührt, wenn die Abfallannahme bis zum 31. Mai 2005 eingestellt wird."

Begründung:

Es ist nicht ersichtlich, warum die Übergangsregelung nur für Sonderabfall- und Monodeponien gelten soll. Außerdem handelt es sich hier nicht um eine von § 19 abweichende, sondern um eine ergänzende Regelung für bestehende Anlagen. Der in der Entwurfsfassung verwendete Ausdruck "... länger als bis zum 31. Mai 2005 betreiben will" sollte sich nur auf den Ablagerungsbetrieb, nicht auf die Stilllegungsphase beziehen (Klarstellung des Gewollten).

Wi 87. Zu § 25 Abs. 5 Satz 1*

In § 25 Abs. 5 Satz 1 sind nach dem Wort "Sicherheit" die Wörter "zur Erfüllung der Stilllegungs- und der Nachsorgepflichten" einzufügen.

Begründung:

Klarstellung des Gewollten.

Nach § 19 Abs. 2 hat der Träger eines Vorhabens vor Beginn der Ablagerungsphase eine Sicherheit zur Erfüllung der Auflagen und Bedingungen, die mit dem Planfeststellungsbeschluss oder der Plangenehmigung für die Betriebs- und Nachsorgephase angeordnet werden, nachzuweisen.

* Bei Annahme mit Ziffer 86 wird diese redaktionell angepasst.

Diese Verpflichtung, die nur für Neuanlagen gilt, soll mittels einer Übergangsvorschrift in § 25 auch für bereits genehmigte Altanlagen gelten. Altanlagen werden bereits behördlich kontrolliert entsprechend den Auflagen und Bedingungen der jeweilig vorliegenden Planfeststellungsbeschlüsse oder Plangenehmungen betrieben. Die Einhaltung der Auflagen und Bedingungen muss also nicht mittels einer Sicherheit gewährleistet sein. Folglich kann die Forderung einer Sicherheit für bestehende Anlagen nur für die Stilllegungs- und Nachsorgephase gelten. Mit der vorliegenden Ergänzung wird dieser Sachverhalt verdeutlicht.

U 88. Zu § 25 Abs. 5 Satz 3 - neu -

Entfällt
bei An-
nahme
von
Ziffer 79

Dem § 25 Abs. 5 ist folgender Satz anzufügen:

"§ 19 Abs. 6 gilt entsprechend."

Begründung:

Klarstellung des Gewollten.

U 89. Zu Artikel 2 - neu - (Anhang 1 der Abfallablagerungsverordnung)

Die Verordnung ist nach § 25 um folgenden Artikel 2 zu ergänzen:

'Artikel 2

Änderung der Abfallablagerungsverordnung

Die Abfallablagerungsverordnung vom 20. Februar 2001 (BGBl. I S. 305) wird wie folgt geändert:

In Anhang 1 wird in Nummer 3 nach dem Wort "Originalsubstanz" das Fußnotenzeichen ⁶⁾ angebracht und die folgende Fußnote ⁶⁾ angefügt:

⁶⁾ Gilt nicht für Straßenaufbruch auf Asphaltbasis " '

Folgeänderungen:

- a) Die Überschrift der Verordnung ist wie folgt zu ändern:
 - aa) Der Klammerzusatz ist zu streichen.
 - bb) Folgende Wörter sind anzufügen:
"und zur Änderung der Abfallablagerungsverordnung"
- b) Nach der Eingangsformel sind folgende Wörter einzufügen:

"Artikel 1

Verordnung über Deponien und Langzeitlager
(Deponieverordnung - DepV)*"

- c) Die Inkrafttretensregelung des § 26 ist wie folgt zu fassen:

"Artikel 3

Inkrafttreten

... wie Verordnung § 26"

Begründung:

Die Änderung behebt eine redaktionelle Inkonsistenz in der Ablagerungsverordnung. Die bestehende Fußnote 3 zu Anhang 1 der Ablagerungsverordnung erlaubt, bei Straßenaufbruch auf Asphaltbasis die Zuordnungswerte der beiden Organikparameter Nummer 2.01 Glühverlust und 2.02 TOC zu überschreiten, wenn die Ablagerung des Materials zu keiner erheblichen Deponiegasbildung führt. Dies ist bei Straßenaufbruch auf Asphaltbasis der Fall. Da außerdem bei Straßenaufbruch auf Asphaltbasis zwischen den beiden vorgenannten Parametern und dem Parameter Nummer 3 "Extrahierbare lipophile Stoffe" ein Zusammenhang besteht, müsste, wenn für die Nummern 2.01 und 2.02 eine Ausnahme gewährt wird, dies konsequenterweise auch für die Nummer 3 "Extrahierbare lipophile Stoffe" gewährt werden, da beide Parameter im Falle des Schwarzdeckenmaterials (Abfallschlüssel 170301* und 170302) korrelieren.

* Bei Annahme ist die Fußnote aus der Grunddrucksache einzusetzen.

U 90. Zu Artikel 2 - neu - (Anhang 1 der Abfallablagerungsverordnung):

Die Verordnung ist nach § 25 um folgenden Artikel 2 zu ergänzen:

'Artikel 2

Änderung der Abfallablagerungsverordnung

Die Abfallablagerungsverordnung vom 20. Februar 2001 (BGBl. I S. 305) wird wie folgt geändert:

In Anhang 1 wird in Nummer 4.08 nach " ≤ 0.1 mg/l" das Fußnotenzeichen " ⁷⁾ " angebracht und die folgende Fußnote ⁷⁾ angefügt:

"⁷⁾ Gilt nicht für Aschen aus Anlagen zur Verbrennung von Holz gemäß der Ersten Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes und gemäß Nummer 1.2 a) und 8.2 des Anhangs zur Vierten Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes " '

Folgeänderungen:

a) Die Überschrift der Verordnung ist wie folgt zu ändern:

aa) Der Klammerzusatz ist zu streichen.

bb) Folgende Wörter sind anzufügen:

"und zur Änderung der Abfallablagerungsverordnung"

b) Nach der Eingangsformel sind folgende Wörter einzufügen:

"Artikel 1

Verordnung über Deponien und Langzeitlager
(Deponieverordnung - DepV*)"

c) Die Inkrafttretensverordnung des § 26 ist wie folgt zu fassen:

"Artikel 3

Inkrafttreten

... wie Verordnung § 26"

* Bei Annahme ist die Fußnote aus der Grunddrucksache einzusetzen.

Begründung:

Die seit Erlass der TA Siedlungsabfall und der Abfallablagerungsverordnung gewonnenen Erfahrungen haben gezeigt, dass Aschen aus den genannten Anlagen auch bei Einsatz von naturbelassenem Holz den Zuordnungswert von Chrom VI oft nicht einhalten. Die mit dem Antrag beabsichtigte Deregulierung für entsprechende, meist kleine Verbrennungsanlagen erscheint vor dem Hintergrund des Ablagerungsverhaltens der Aschen und der begrenzten Verwertungsmöglichkeiten erforderlich und sachgerecht.

U
Wi

91. Zu Anhang 1 Nr. 1 Satz 1

In Anhang 1 Nr. 1 Satz 1 sind die Wörter "der Systemkomponenten nach den Nummern 1 bis 5 der Tabelle 1" durch die Wörter "von Systemkomponenten" zu ersetzen.

Begründung:

Die Beschränkung auf die in der Tabelle genannten Systemkomponenten lässt der Entwicklung von innovativen Alternativsystemen keinen Raum. Dies sollte jedoch ermöglicht werden, um den Stand der Technik fortzuschreiben.

U
Wi

92. Hauptempfehlung*

Zu Anhang 1 Nr. 1 Tabelle 1 Fußnote 1 Satz 1

Bei An-
nahme
entfällt
Ziffer 93

In Anhang 1 Nr. 1 Tabelle 1 Fußnote 1 ist Satz 1 zu streichen.

Begründung:

Nach Fußnote 1 zur Tabelle 1 wird im Gegensatz zur TA Abfall gefordert, dass die geologische Barriere über die geforderte Mächtigkeit homogen ausgebildet sein muss. Es sollen hier aber die gleichen Anforderungen an die geologischen Barriere wie in der EU-DeponieRL und der TA Abfall gestellt werden. Erstere enthält die Forderung, dann einen gleichwertigen Schutz herzustellen, wenn K-Wert und Mächtigkeit nicht eingehalten werden können. Damit ist eine der Homogenität gleichwertige Schutzfunktion zu erreichen. Derartige natürliche Formationen dürften außerdem kaum zu finden sein.

* nur U

U
Entfällt
bei An-
nahme
von
Ziffer 92

93. Hilfsempfehlung zu Ziffer 92

Zu Anhang 1 Nr. 1 Tabelle 1 Fußnote 1

In Anhang 1 Nr. 1 Tabelle 1 ist Fußnote 1 wie folgt zu fassen:

"1) Unter dem Ablagerungsbereich soll die geologische Barriere möglichst homogen ausgebildet sein. Erfüllt die geologische Barriere auf Grund ihrer natürlichen Beschaffenheit die Anforderungen nicht vollständig, kann sie mit zusätzlichen technischen Maßnahmen verbessert werden."

Begründung:

Klarstellung des Gewollten. In der DepV wird gefordert, dass die geologische Barriere über die geforderte Mächtigkeit homogen ausgebildet sein soll. Diese Forderung ist in der Praxis nicht erreichbar. Die in der TASI in Nummer 10.3.2 Abs. 2 letzter Satz gewählte Formulierung hat sich in der Praxis bewährt und sollte deshalb auch hier verwendet werden. Im Übrigen kann nur eine unzureichende geologische Barriere nachgebessert, nicht aber eine fehlende geologische Barriere ersetzt werden.

U 94. Zu Anhang 1 Nr. 1 Tabelle 1 Fußnote 1 Satz 3 - neu -

In Anhang 1 Nr. 1 Tabelle 1 ist der Fußnote 1 folgender Satz anzufügen:

"Die Anforderungen an die geologische Barriere sind auch erfüllt, wenn bei Einhaltung der geforderten Mindestmächtigkeit durch kombinatorische Wirkung von Durchlässigkeitsbeiwert, Schichtmächtigkeit und Schadstoffrückhaltevermögen der Schichten zwischen Deponiebasis und oberstem anstehenden Grundwasserleiter eine gleiche Schutzwirkung erzielt wird."

Begründung:

Die Formulierung der Deponieverordnung berücksichtigt nicht den Diskussionsstand um die geologische Barriere. Als geologische Barriere wird nicht nur die unmittelbar unter der Deponiebasis anstehende Schicht, sondern das gesamte Schichtpaket zwischen der Deponiebasis und dem obersten anstehenden Grundwasserleiter mit seinen Eigenschaften betrachtet.

U 95. Zu Anhang 1 Nr. 1 Tabelle 1 Fußnote 2 und Nr. 2 Tabelle 2 Fußnote 1

Bei Ab-
lehnung
entfällt
Ziffer 96

In Anhang 1 Nr. 1 Tabelle 1 Fußnote 2 und Nr. 2 Tabelle 2 Fußnote 1 sind jeweils die Wörter "und Durchlässigkeitsbeiwert" zu streichen.

Begründung:

Insbesondere im Entwässerungssystem an der Deponiebasis können Inkrustationsvorgänge auftreten, die zu einem Sickerwassereinstau an der Deponiebasis führen können. Die Anforderungen an den K-Wert gemäß TA Abfall bzw. TA Siedlungsabfall steht im Zusammenhang mit der Forderung nach einem langfristig wirksamen offenen Porenraum. Hierbei ist die bestimmende Größe nicht das Gesamtporenvolumen, sondern die Größe der Einzelporen. Aus der Praxis heraus ist bekannt, dass ein Durchlässigkeitsbeiwert von $k_f \leq x \cdot 10^{-3}$ m/s diese Anforderungen grundsätzlich erfüllen kann.

Dieser Empfehlung **widerspricht** der Wirtschaftsausschuss mit folgender

Begründung:

Es gibt Monodeponien, bei denen aufgrund ihres konstruktiven Aufbaus (z.B. Sandwich-Bauweise mit einer Vielzahl eingelagerter Entwässerungsschichten) bzw. aufgrund der Eigenschaften und der Zusammensetzung des abgelagerten Materials nur sehr wenig Sickerwasser in den einzelnen mineralischen Entwässerungsschichten anfällt. In solchen Monodeponien kann bei der Herstellung der Entwässerungsschichten aus Recyclingverfahren gewonnener Sand mit einem Durchlässigkeitsbeiwert $k^3 \geq 10^{-4}$ m/s eingesetzt werden, ohne die hydraulische Leistungsfähigkeit der mineralischen Entwässerungsschichten zu beeinträchtigen. Dies ist durch Modellberechnungen und durch langjährige Praxiserfahrung nachgewiesen.

Mit dem Beschluss des Umweltausschusses würde im Einzelfall die Situation eintreten, dass statt bauphysikalisch geeigneter Recyclingmaterialien in großen Mengen primäre Rohstoffe eingesetzt werden müssten, ohne dass dies zu technischen Verbesserungen führt. Abgesehen von den hierdurch bewirkten unnötigen wirtschaftlichen Belastungen widerspräche dies in eklatanter Weise dem abfallwirtschaftlichen Grundsatz der Ressourcenschonung.

U 96. Zu Anhang 1 Nr. 1 Tabelle 1 Fußnote 2 Satz 2 - neu - und Nr. 2 Tabelle 2 Fußnote 1 Satz 2 - neu -

Entfällt
bei Ab-
lehnung
von
Ziffer 95

Dem Anhang 1 Nr. 1 Tabelle 1 Fußnote 2 und Nr. 2 Tabelle 2 Fußnote 1 ist jeweils folgender Satz anzufügen:

"Bei Monodeponien kann die zuständige Behörde auf Antrag des Deponiebetreibers einen Durchlässigkeitsbeiwert von $k \geq 10^{-4}$ m/s zulassen, wenn nachgewiesen wird, dass die hydraulische Leistungsfähigkeit ausreicht, um einen Wassereinstau im Deponiekörper zu verhindern."

Begründung:

Es gibt Monodeponien, bei denen auf Grund ihres konstruktiven Aufbaus (z.B. Sandwich-Bauweise mit einer Vielzahl eingelagerter Entwässerungsschichten) bzw. auf Grund der Eigenschaften und der Zusammensetzung des abgelagerten Materials nur sehr wenig Sickerwasser in den einzelnen mineralischen Entwässerungsschichten anfällt. In solchen Monodeponien kann bei der Herstellung der Entwässerungsschichten aus Recyclingverfahren gewonnener Sand mit einem Durchlässigkeitsbeiwert $k \geq 10^{-4}$ m/s eingesetzt werden, ohne die hydraulische Leistungsfähigkeit der mineralischen Entwässerungsschichten zu beeinträchtigen. Dies ist durch Modellberechnungen und durch langjährige Praxiserfahrung nachgewiesen.

Ohne die mit dem Vorschlag eröffnete stärkere Flexibilität der Regelung könnte im Einzelfall die Situation eintreten, dass statt bauphysikalisch geeigneter Recyclingmaterialien in großen Mengen primäre Rohstoffe eingesetzt werden müssten, ohne dass dies zu technischen Verbesserungen führt. Abgesehen von den hierdurch bewirkten unnötigen wirtschaftlichen Belastungen widerspräche dies in eklatanter Weise dem abfallwirtschaftlichen Grundsatz der Ressourcenschonung.

U 97. Zu Anhang 1 Nr. 1 Tabelle 1 Fußnote 2 und Nr. 2 Tabelle 2 Fußnote 1

Anhang 1 Nr. 1 Tabelle 1 Fußnote 2 und Nr. 2 Tabelle 2 Fußnote 1 sind jeweils wie folgt zu ändern:

- a) In Nummer 1 Tabelle 1 Fußnote 2 nach den Wörtern "hydraulische Leistungsfähigkeit" und in Nummer 2 Tabelle 2 Fußnote 1 vor dem Wort "gewährleistet" ist das Wort "langfristig" einzufügen.

b) Nach Satz 1 ist folgender Satz anzufügen:

"Eine Schichtstärke von 15 cm bei DK 0 und von 30 cm bei DK I, DK II und DK III darf nicht unterschritten werden."

Begründung:

Dränschichten an der Deponiebasis unterliegen zahlreichen biologischen, chemischen und physikalischen Belastungen, die ihre Funktionstüchtigkeit beeinträchtigen können und die nicht von vornherein sicher abgeschätzt werden können (Kolmation durch Bewuchs, Ausfällungen, Infiltration von Feinstteilen aus dem Abfall). Daher ist eine Mindestschichtstärke erforderlich, die Raum für eine "Opferschicht" zulässt.

U 98. Zu Anhang 1 Nr. 2 Satz 1

In Anhang 1 Nr. 2 Satz 1 sind die Wörter "der Systemkomponenten nach den Nummern 1 bis 8 der Tabelle 2" durch die Wörter "von Systemkomponenten" zu ersetzen.

Begründung:

Die Beschränkung auf die in der Tabelle genannten Systemkomponenten lässt der Entwicklung von innovativen Alternativsystemen im Bereich der Dichtungstechnik keinen Raum. Gerade dies ist aber notwendig, um den Stand der Technik fortzuschreiben.

U 99. Zu Anhang 1 Nr. 2 Tabelle 2 Zeile "1" und "2" und Spalte "Systemkomponente" Fußnote 3 - neu -

In Anhang 1 Nr. 2 Tabelle 2 Zeile "1" ist bei der Systemkomponente "Ausgleichsschicht" und Zeile "2" bei der Systemkomponente "Gasdränschicht" jeweils folgende Fußnote 3) einzufügen:

"3) Die zuständige Behörde kann Abweichungen von den Vorgaben der Nummer 9.4.1.4 Buchstabe a der TA Abfall und der Nummer 10.4.1.4 Buchstabe a der TA Siedlungsabfall zulassen, wenn die Funktionsfähigkeit der Schichten nicht beeinträchtigt wird."

Begründung:

Verschiedene Untersuchungen und Forschungsvorhaben sowie Aufgrabungen auf Deponien haben gezeigt, dass auch bei höheren Kalkgehalten keine Beeinträchtigung der Funktion auftritt. Wichtig ist eine entsprechende Körnung, wie z. B 16/32 mm.

U 100. Zu Anhang 1 Nr. 2 Tabelle 2 Zeile "3" Spalte "Systemkomponente" Fußnote 4
- neu -

In Anhang 1 Nr. 2 Tabelle 2 Zeile "3" ist bei der Systemkomponente "mineralische Abdichtung" nach der Fußnote 2 folgende Fußnote 4) einzufügen:

"4) Die zuständige Behörde kann Abweichungen vom Kalkgehalt von den Vorgaben der Nummer 1.1 Buchstabe c des Anhangs E der TA Abfall zulassen, wenn die Funktionsfähigkeit der Dichtung nicht beeinträchtigt wird."

Begründung:

Verschiedene Untersuchungen und Forschungsvorhaben sowie Aufgrabungen auf Deponien haben gezeigt, dass auch bei höheren Kalkgehalten keine Beeinträchtigung der Funktion auftreten.

U 101. Zu Anhang 1 Nr. 2 Tabelle 2 Zeile "3" Spalte "DK I" und "DK II"
Wi

In Anhang 1 Nr. 2 Tabelle 2 ist in Zeile "3" Spalte "DK I" und "DK II" jeweils die Angabe " $d = 0,5 \text{ m}$, $k \leq 5 \times 10^{-10} \text{ m/s}$ " durch die Angabe " $d \geq 0,50 \text{ m}$, $k \leq 5 \times 10^{-9} \text{ m/s}$ " zu ersetzen.

Begründung:

Die Anforderungen an den Regelaufbau des Deponieoberflächenabdichtungssystems für die Deponieklassen I und II sind in § 3 Abs. 1 AbfAbIV unter Bezugnahme auf Nummer 10 der TA Siedlungsabfall hinreichend definiert. Vor dem Hintergrund der Entscheidung, die Abfallablagerungsverordnung unverändert bestehen zu lassen und in der Deponieverordnung nur jene Teile der EU-Deponierichtlinie zu regeln, die durch die Ablagerungsverordnung noch nicht in nationales Recht umgesetzt sind, besteht hinsichtlich der Festlegungen von Anforderungen an die Deponieoberflächenabdichtungssysteme für die Deponieklassen I und II im Rahmen dieser Verordnung kein weiterer Regelungsbedarf. Die Ablagerungsverordnung bleibt somit unverändert bestehen.

Mit ihr die TA Siedlungsabfall, auf die sich die Ablagerungsverordnung zum Teil abstützt.

Darüber hinaus darf bezweifelt werden, ob eine Verringerung des k-Wertes von 5×10^{-9} m/s auf 5×10^{-10} m/s auf Grund des Verformungsverhaltens der Oberfläche von Siedlungsabfalldeponien unter Wahrung des Grundsatzes der Verhältnismäßigkeit bautechnisch realisierbar ist.

U 102. Zu Anhang 1 Nr. 2 Tabelle 2 Fußnote 2 Satz 2 - neu -

In Anhang 1 Nr. 2 Tabelle 2 ist der Fußnote 2 folgender Satz anzufügen:

"Materialzusammensetzung und Einbautechnik sind so zu wählen, dass die Gefahr einer Trockenrissbildung minimiert wird."

Begründung:

Die im Anhang E der TA Abfall aufgeführten Anforderungen über mineralische Abdichtungen eignen sich in erster Linie für den Einsatz in der Basisabdichtung. Eine uneingeschränkte Übertragung auf die Oberflächenabdichtung kann deren langfristige Wirksamkeit erheblich einschränken. Mit der hier vorgeschlagenen Formulierung können geeignete Materialien und Einbautechniken ausgewählt werden, ohne gegen den Anhang E der TA Abfall zu verstoßen.

U 103. Zu Anhang 2 Nr. 1.4 Satz 2

In Anhang 2 Nr. 1.4 ist Satz 2 zu streichen.

Begründung:

Gerade wegen des Fehlens einer derartigen "Faustformel" ist der Satz entbehrlich.

U 104. Zu Anhang 3 Tabelle

In Anhang 3 ist die Tabelle wie folgt zu ändern:

a) Die Spalte "DK 0" ist wie folgt zu ändern:

aa) In Zeile "4.01" ist die Angabe "5,5-13" durch die Angabe "6,5-12,0⁰" zu ersetzen.

bb) In Zeile "4.02" ist wie folgt zu ändern:

aaa) Die Angabe " $\leq 1000^0$ " ist durch die Angabe " ≤ 500 " zu ersetzen.

bbb) Das Fußnotenzeichen "8)" ist anzufügen.

cc) In Zeile "4.04" ist die Angabe " $\leq 0,05$ " durch die Angabe " $\leq 0,01$ " zu ersetzen.

dd) In Zeile "4.05" ist die Angabe " $\leq 0,04$ " durch die Angabe " $\leq 0,01$ " zu ersetzen.

ee) In Zeile "4.06" ist die Angabe " $\leq 0,05$ " durch die Angabe " $\leq 0,04$ " zu ersetzen.

ff) In Zeile "4.07" ist die Angabe " $\leq 0,004$ " durch die Angabe " $\leq 0,002$ " zu ersetzen.

gg) In Zeile "4.09" ist die Angabe " $\leq 0,15$ " durch die Angabe " $\leq 0,05$ " zu ersetzen.

hh) In Zeile "4.10" ist die Angabe " $\leq 0,04$ " durch die Angabe " $\leq 0,05$ " zu ersetzen.

ii) In Zeile "4.11" ist die Angabe " $\leq 0,001$ " durch die Angabe " $\leq 0,0002$ " zu ersetzen.

jj) In Zeile "4.12" ist die Angabe " $\leq 0,3$ " durch die Angabe " $\leq 0,1$ " zu ersetzen.

b) Folgende Zeilen sind anzufügen:

"

Nr.	Parameter		DK 0
4.18	Chlorid ^{7) 8)}	in mg/l	≤ 10
4.19	Sulfat ^{7) 8)}	in mg/l	≤ 50
5	Feststoffkriterien		
5.01	Blei ⁹⁾	in mg/kg	≤ 140
5.02	Cadmium ⁹⁾	in mg/kg	≤ 1
5.03	Chrom ⁹⁾	in mg/kg	≤ 120
5.04	Kupfer ⁹⁾	in mg/kg	≤ 80
5.05	Nickel ⁹⁾	in mg/kg	≤ 100
5.06	Quecksilber ⁹⁾	in mg/kg	≤ 1
5.07	Zink ⁹⁾	in mg/kg	≤ 300
5.08	PCB ₆	in mg/kg	≤ 0,1
5.09	Benzo(a)pyren	in mg/kg	≤ 0,5
5.10	PAK ₁₆	in mg/kg	≤ 5

⁷⁾ Eine Untersuchung dieses Parameters ist bei Bodenmaterial ohne mineralische Fremdbestandteile (≤ 10 Vol.-%) nicht erforderlich."

⁸⁾ In Gebieten mit naturbedingt erhöhten Gehalten können unter Berücksichtigung der Sonderregelung des § 9 Abs. 2 und 3 BBodSchV für einzelne Parameter spezifische Zuordnungswerte (als Ausnahmen von den Vorsorgewerten nach Anhang 2 Nr. 4 BBodSchV) festgelegt werden, soweit die dort genannten weiteren Tatbestandsvoraussetzungen erfüllt sind.

⁹⁾ In Gebieten mit naturbedingt oder großflächig siedlungsbedingt erhöhten Gehalten können unter Berücksichtigung der Sonderregelung des § 9 Abs. 2 und 3 BBodSchV für einzelne Parameter spezifische Zuordnungswerte (als Ausnahmen von den Vorsorgewerten nach Anhang 2 Nr. 4 BBodSchV) festgelegt werden, soweit die dort genannten weiteren Tatbestandsvoraussetzungen erfüllt sind.

c) Fußnote 6 ist wie folgt zu fassen:

- "⁶⁾ Niedrigere pH-Werte stellen allein kein Ausschlusskriterium dar. Bei Überschreitungen ist die Ursache zu prüfen."

Folgeänderung:

In Anhang 1 Nr. 1 Tabelle 1 Zeile "5" Spalte "DK 0" ist die Angabe " $d \geq 0,3 \text{ m}$, $k \geq 1 \cdot 10^{-3} \text{ m/s}$ " durch die Wörter "nicht erforderlich" zu ersetzen.

Begründung:

Die 26. Amtschefkonferenz hat am 11./12. Oktober 2000 in Berlin unter TOP 53.2 "Harmonisierung der den Boden betreffenden Werteregeln" dem Bericht der gemeinsamen Arbeitsgruppe von LABO, LAGA, LAWA und LAI "Harmonisierung der den Boden betreffenden Werteregeln" zugestimmt. Sie hat die LAGA beauftragt, die Empfehlungen dieser Arbeitsgruppe bei der Anpassung der LAGA-Mitteilung 20 zu übernehmen und gegebenenfalls zu konkretisieren.

Konkretisierungsbedarf ergab sich insbesondere im Hinblick auf Anforderungen, die bei der Verfüllung von Abgrabungen festzulegen sind. Hierzu wurde für die 28. ACK am 15./16. November 2001 in Bremerhaven ein Bericht erarbeitet, in dem insbesondere die materiellen Anforderungen des Boden- und Grundwasserschutzes bei der Verfüllung von Abgrabungen mit mineralischen Abfällen festgelegt werden. Diese Anforderungen werden - mit Ausnahme von drei Punkten, die bis zur nächsten ACK geklärt werden - von den o. g. Länderarbeitsgemeinschaften und dem Länderausschuss Bergbau als Fachgremium der Wirtschaftsministerkonferenz einvernehmlich getragen und unterstützt.

Einigkeit besteht sowohl zwischen den beteiligten Länderarbeitsgemeinschaften als auch in der betroffenen Wirtschaft (siehe Resolution der Recycling-Baustoff-Verbände vom 8./9. November 2001), dass es bei den materiellen Anforderungen des Medienschutzes (Boden, Grundwasser) keinen Unterschied zwischen der Verfüllung von Abgrabungen mit mineralischen Abfällen und dem Einbau von mineralischen Abfällen in Inertabfalldeponien der Deponieklasse 0 (DK 0) geben darf. Ein Unterschied besteht allein in der rechtlichen Bewertung (Verfüllung = Verwertung, Deponie = Beseitigung).

Ausgehend von dem Geringfügigkeitsschwellenkonzept des Grundwasserschutzes (siehe Grundsätze des Grundwasserschutzes bei Abfallverwertung und Produkteinsatz - GAP-Papier), das zwischen den o. g. Länderarbeitsgemeinschaften ebenfalls weitgehend abgestimmt ist und der nächsten ACK vorgelegt werden wird, und den Vorgaben des vorsorgenden Bodenschutzes, ist es für die Bewertung des Medienschutzes allein entscheidend, dass die Schadstoffkonzentrationen im Sickerwasser, das aus der Maßnahme (Verfüllung oder

Deponie) austritt, an der Unterkante der Maßnahme die Geringfügigkeitsschwellen unterschreitet (siehe auch Nummer 5 der Abgrenzungsgrundsätze und ihrer Begründung zu den Anwendungsbereichen der BBodSchV hinsichtlich des Auf- und Einbringens von Materialien auf und in den Boden von den diesbezüglichen abfallrechtlichen Vorschriften, TOP 53.1 der 26. ACK am 11./12. Oktober 2000 in Berlin).

Der Vorsitzende der LAWA hat sich mit Schreiben vom 21. November 2001 an das BMU entsprechend geäußert und darauf hingewiesen, dass vor diesem Hintergrund die Zuordnungswerte der Deponieklasse 0 nicht akzeptabel sind.

Etwas anderes wäre im Übrigen auch nicht mit der BBodSchV zu vereinbaren, weil die Überschreitung der Geringfügigkeitsschwellen automatisch zu einer Prüfwertüberschreitung und damit die Besorgnis einer schädlichen Bodenveränderung führt. Da nach dem fachlichen Konzept, das der LAGA-Mitteilung 20 zu Grunde liegt, eine Unterschreitung der Geringfügigkeitsschwellen nur bei Einhaltung der Zuordnungswerte Z 1.1 gewährleistet wird, führen die in der Verordnung festgelegten Werte (im Wesentlichen Zuordnungswerte Z 1.2) zu einer Überschreitung der Geringfügigkeitsschwellen und damit zur Besorgnis einer schädlichen Bodenveränderung. Eine solche Deponie wäre aus Sicht des vorsorgenden Medienschutzes nicht genehmigungsfähig.

Rückhalteeffekte dürfen hier nicht in Ansatz gebracht werden, da das Rückhaltevermögen der in Anhang 1 für die Deponieklasse 0 vorgegebenen geologischen Barriere gegenüber der in einer solchen Deponie befindlichen Schadstofffracht, die aus dieser ausgetragen werden kann, verschwindend gering ist. Modellrechnungen, die auf Anregung des Umweltbundesamtes hierzu durchgeführt wurden, belegen, dass selbst eine mehrere Meter dicke Schicht den Schadstoffaustrag nur verzögern, nicht jedoch verhindern könnte.

Da das fachliche Konzept, das der LAGA-Mitteilung 20 zu Grunde liegt, in sich schlüssig ist, mit den Anforderungen des Boden- und Grundwasserschutzes im Einklang steht und von der betroffenen Wirtschaft akzeptiert wird, ist es auch für die Deponieklasse 0 anzuwenden. Es ist bezeichnend, dass die Recycling-Baustoff-Verbände in ihrer Resolution vom 08./09. November 2001 unter dem Stichwort "Deponieverordnung" hervorheben, "dass insbesondere unter dem Aspekt des Grundwasserschutzes hohe Anforderungen an die Verwendung von RC-Baustoffen gestellt werden, diese Anforderungen aber offensichtlich nicht mehr gelten, wenn es um die ... Beseitigung der prinzipiell gleichen Stoffe geht."

Die Tatsache, dass der Ordnungsgeber dieses fachliche Konzept bereits in dem Anhang 5 für die Anforderungen an Bodenmaterial für die Rekultivierungsschicht von Deponien übernommen hat, zeigt, dass es allein aus diesem Grund erforderlich ist, einheitliche Anforderungen an das Sickerwasser zu stellen, das aus einer Maßnahme austritt. Es ist nämlich kein Unterschied zu erkennen zwischen Sickerwasser, das aus der Rekultivierungsschicht in den Untergrund eintritt und Sickerwasser, das aus dem Deponiekörper in den Untergrund eintritt.

Zusätzlich ist zu berücksichtigen, dass - wie in der Begründung zutreffend ausgeführt ist - sich die Festlegung der Zuordnungswerte für die Deponieklasse 0

an den Grenzwerten für die Deponie für Inertabfälle orientiert, die im TAC auf der Grundlage von Modellrechnungen abgeleitet wurden. Der wesentliche Unterschied dieser Modellrechnungen zum Geringfügigkeitsschwellenkonzept der LAWA besteht darin, dass die Werte der Trinkwasserverordnung erst im Grundwasserabstrom, das heißt erst nach Verdünnung mit unbelastetem Grundwasser eingehalten werden müssen. Eine solche Betrachtung ist mit den Vorgaben des Wasserhaushaltsgesetzes nicht vereinbar.

Vor diesem Hintergrund werden folgende Änderungen in dem Anhang 3 vorgenommen:

- In Buchstabe a werden die Werte der Deponieklasse 0 an die Zuordnungswerte Z 1.1 der LAGA-Mitteilung 20 angepasst.
- In Buchstabe b werden zusätzliche Zuordnungswerte insbesondere für Festgehalte ergänzt, um die Anforderungen an die Deponieklasse 0 mit denen an die Verfüllung von Abgrabungen und an die Rekultivierungsschicht von Deponien (Anhang 5) zu harmonisieren.
- Ferner werden die Fußnoten angepasst. Die Streichung der Fußnote 6 ist aus fachlicher Sicht zwingend erforderlich, weil die in Anhang 1 beschriebene geologische Barriere kein Rückhaltevermögen gegenüber großen Salzfrachten besitzt, wie sie bei Abfällen mit einer Leitfähigkeit von bis zu 2500 $\mu\text{S}/\text{cm}$ zu erwarten sind. Die Fußnoten 8 und 9 ermöglichen eine Ablagerung von nicht verunreinigtem Bodenmaterial aus Gebieten mit relativ hohen Hintergrundwerten.
- Die Folgeänderung ergibt sich aus einer Anpassung der Anforderungen der Deponieklasse 0 an die der Verfüllung von Abgrabungen. Da das Sickerwasser nicht mehr als nur geringfügig belastet ist, braucht es nicht gefasst zu werden, sondern kann unmittelbar versickern. Auf diese Weise können erhebliche Mengen des nicht vermehrbaren Primärrohstoffes "Kies" oder vergleichbarer hochwertiger Materialien eingespart und damit Kosten reduziert werden.

Dieser Empfehlung **widerspricht** der Wirtschaftsausschuss mit folgender

Begründung:

Mit der o.a. Empfehlung, die auf einen Antrag zu Anhang 3 Tabelle zurückgeht, werden die Zuordnungswerte für die Deponieklasse 0 (Inertabfalldeponie) gegenüber dem Regierungsentwurf zum Teil deutlich verschärft. Dieser orientiert sich an Werten, die in Kürze im Rahmen der Fortschreibung der EU-Deponierichtlinie festgelegt werden. Die maßgeblichen Parameter sind nachfolgend gegenüber gestellt. Die Gegenüberstellung enthält ferner die Werte eines gleichgerichteten Antrags, der nach Annahme des dieser Empfehlung zu Grunde liegenden Antrags zurückgezogen wurde. Beide Anträge enthalten darüber hinaus zusätzliche Feststoffwerte, die in der Gegenüberstellung nicht aufgeführt sind.

Nr.	Parameter		EU	BMU	Empfehlung Ziffer 112	zurück- gezogener Antrag (s.o.)
4	Eluatkriterien					
4.01	pH-Wert			5,5-13	6,5-12	6,5-9
4.02	Leitfähigkeit	in $\mu\text{S}/\text{cm}$		= 1000	= 500	2000
4.03	TOC	in mg/l		= 5	= 5	
4.04	Gesamtphenol	in mg/l		= 0,05	= 0,01	0,01
4.05	Arsen	in mg/l	0,05	= 0,04	= 0,01	0,01
4.06	Blei	in mg/l	0,05	= 0,05	= 0,04	0,04
4.07	Cadmium	in mg/l	0,004	= 0,004	= 0,002	0,002
4.08	Chrom VI (bzw. Chrom gesamt bei EU)	in mg/l	(0,05)	= 0,03	= 0,03	0,008
4.09	Kupfer	in mg/l	0,2	= 0,15	= 0,05	0,05
4.10	Nickel	in mg/l	0,04	= 0,04	= 0,05	0,05
4.11	Quecksilber	in mg /l	0,001	= 0,001	= 0,0002	0,0005
4.12	Zink	in mg/l	0,4	= 0,3	= 0,1	0,1
4.13	Fluorid	in mg/l	1	= 0,5	= 0,5	0,5
4.14	Ammonium- stickstoff	in mg/l		= 1	= 1	0,5
4.15	Cyanid, leicht freisetzbar	in mg/l		= 0,01	= 0,01	0,01
4.16	AOX	in mg/l		= 0,05	= 0,05	
4.17	Wasserlöslicher Anteil (Ab- dampfrückstand)	in Masse%		= 1	= 1	
	Chlorid	in mg/l	80		10	125
	Sulfat	in mg/l	100		50	250

Durch die Empfehlung wird die vom BMU angestrebte Harmonisierung mit den kommenden EU-Werten unmöglich gemacht. Vielmehr werden die Anforderungen gegenüber der voraussichtlich im Sommer fortzuschreibenden EU-Deponierichtlinie verschärft. Dies ist zwar möglich ("nationale Schutzverstärkung"), es stellt aber einen weiteren Wettbewerbsnachteil gegenüber anderen Mitgliedstaaten dar und widerspricht damit dem erklärten Ziel der EU-Deponierichtlinie, zu einheitlichen technischen Standards zu kommen. Außerdem wird die Deponieklasse 0 damit praktisch bedeutungslos.

Wi 105. Zu Anhang 3 Tabelle Zeilen "4.05" bis "4.12" Fußnote 7* - neu -

In Anhang 3 ist in der Tabelle Zeilen „4.05“ bis „4.12“ in der Spalte "Parameter" jeweils eine Fußnote 7 anzufügen:

"7) Überschreitungen der Parameter in Nummern 4.05 bis 4.12 bei der Deponieklasse DK III sind zulässig, wenn der zuständigen Behörde nachgewiesen wird, dass dies zu keinem anderen als dieser Verordnung zu Grunde liegendem Deponieverhalten führt."

Begründung:

Praxisnahe Untersuchungen an Sonderabfalldeponien über die letzten zehn Jahre haben gezeigt, dass keine Verschlechterung der Sickerwasserqualität festzustellen ist, obwohl die Schwermetallgehalte (4.05 - 4.12) der eingebauten Abfälle zehnfach höher lagen als die Zuordnungswerte der TA Abfall.

U 106. Zu Anhang 3 Tabelle Zeile "3" Spalte "DK III" Fußnote 7** - neu -

Im Anhang 3 ist in Tabelle Zeile "3" Spalte "DK III" die Angabe "= 4" durch die Angabe " ≤ 4 " zu ersetzen und folgende Fußnote anzufügen:

"7) Gilt nicht für Straßenaufbruch auf Asphaltbasis."

* Wird bei Annahme mit Ziffer 104 redaktionell angepasst.

** Wird bei Annahme mit Ziffer 104 und/oder 105 redaktionell angepasst.

Begründung:

Die Änderung behebt eine redaktionelle Inkonsequenz in der Vorlage. Die vorgesehene Fußnote 5) in Anhang 3 erlaubt, die Zuordnungswerte der beiden Organikparameter Nummer 2.01 Glühverlust und 2.02 TOC zu überschreiten, wenn die Ablagerung des Materials zu keiner erheblichen Deponiegasbildung führt. Dies ist bei Straßenaufbruch auf Asphaltbasis der Fall. Da bei Straßenaufbruch auf Asphaltbasis zwischen den beiden vorgenannten Parametern und dem Parameter Nummer 3 "Extrahierbare lipophile Stoffe" ein Zusammenhang besteht, müsste, wenn für die Nummern 2.01 und 2.02 eine Ausnahme gewährt wird, dies konsequenterweise auch für die Nummer 3 "Extrahierbare lipophile Stoffe" gewährt werden, da die Parameter der Nummern 2 und 3 im Falle des Schwarzdeckenmaterials (Abfallschlüssel 170301* und 170302) korrelieren.

U 107. Zu Anhang 3 Tabelle Zeile "4.0.8" Spalte "DK III" Fußnote 8** - neu -

Im Anhang 3 ist in der Tabelle Zeile "4.0.8" Spalte "DK III" die Angabe "= 0,5" durch die Angabe " ≤ 0.5 " zu ersetzen und folgende Fußnote anzufügen:

"8) Gilt nicht für Aschen aus Anlagen zur Verbrennung von Holz gemäß der Ersten Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes und gemäß Nummer 1.2 a) und 8.2 des Anhangs zur Vierten Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes."

Begründung:

Die seit Erlass der TA Siedlungsabfall und der Ablagerungsverordnung gesammelten Erfahrungen haben gezeigt, dass Aschen aus den genannten Anlagen auch bei Einsatz von naturbelassenem Holz den Zuordnungswert von Chrom VI oft nicht einhalten. Die mit dem Antrag beabsichtigte Deregulierung für entsprechende, meist kleine Verbrennungsanlagen erscheint vor dem Hintergrund des Ablagerungsverhaltens der Aschen und der begrenzten Verwertungsmöglichkeiten erforderlich und sachgerecht.

U 108. Zu Anhang 3 Tabelle Zeile "2" Spalte "Parameter" Fußnote 5

In Anhang 3 ist in der Tabelle Zeile "2" Spalte "Parameter" das Fußnotenzeichen⁵⁾ zu streichen und jeweils in Zeile "2" Spalte "DK III" und "DK IV"* einzufügen.

** Wird bei Annahme mit Ziffern 104 und 105 und/oder 106 redaktionell angepasst.

* Bei Annahme mit Ziffer 26 entfällt der Änderungsbefehl zu "DK IV".

Begründung:

Nach Anhang 3 Fußnote 5 kann der Glühverlust überschritten werden, wenn die Überschreitung nicht auf gasbildende Abfälle zurückzuführen ist. Dies kann dazu führen, dass hochorganische Abfälle, die thermisch verwertbar wären, verstärkt deponiert werden (z.B. Kunststoffe, Schredderleichtfraktion, Ionenaustauscher, Harze u.a.). Es ist nicht plausibel, dass der erhöhte zulässige Organikgehalt nur für die Deponieklassen 0, III und IV gelten soll, diese Regelung aber nicht auch konsequenterweise für Deponien der Klassen I und II der AbfAbIV gilt. Nach Anhang 1 Fußnote 3 AbfAbIV ist nämlich nur eine "geringfügige Überschreitung" bei wenigen namentlich benannten Abfällen zulässig. Zumindest sollte für die Deponieklasse 0 keine Ausnahmeregelung zugelassen werden, die über Regelung der AbfAbIV, die die Deponieklassen I und II betreffen, hinausgeht.

U 109. Zu Anhang 4 Nr. 3.1.1a - neu -

In Anhang 4 ist nach Nummer 3.1.1 folgende Nummer 3.1.1a einzufügen:

"3.1.1a Aufschlussverfahren

E DIN EN 13657 (Ausgabe Oktober 1999) Charakterisierung von Abfällen - Aufschluss zur anschließenden Bestimmung des in Königswasser löslichen Anteils an Elementen in Abfällen."

Begründung:

Es ist auch das Aufschlussverfahren für die Untersuchung des Feststoffes zu nennen.

U 110. Zu Anhang 4 Nr. 3.1.3

In Anhang 4 sind der Nummer 3.1.3 beginnend mit einer neuen Zeile folgende Wörter anzufügen:

"E DIN EN 14346 (Ausgabe Februar 2002) Charakterisierung von Abfällen - Bestimmung des Trockenrückstandes und Wassergehalts "

Begründung:

Abfälle enthalten häufig nicht wässrige Anteile, die aber bei 105° C verdampfen. Nach dem hier zitierten Verfahren kann dies nicht vom Wassergehalt unterschieden werden. Es wird deshalb ergänzend die genannte Norm vorgeschlagen, die diese Problematik berücksichtigt.

U 111. Zu Anhang 4 Nr. 3.1.5.1

In Anhang 4 sind der Nummer 3.1.5.1 beginnend mit einer neuen Zeile folgende Wörter anzufügen:

"Atomabsorptionsspektrometrie (AAS) nach E DIN ISO 11047 (Ausgabe Juni 1995)"

Begründung:

Die genannte Arsenbestimmung mittels Hydrid-AAS ist störanfällig. Bei matrixbelasteten Proben wie Abfällen liefert in der Regel das Grahitrohr-Verfahren stabilere Ergebnisse bei ausreichender Empfindlichkeit.

U 112. Zu Anhang 4 Nr. 3.1.5.2

In Anhang 4 Nr. 3.1.5.2 ist in der zweiten Zeile nach dem Wort "Atomemissionsspektrometrie" der Klammerausdruck "(AAS)" zu streichen.

Begründung:

Die Methode ist durch den Klammerausdruck "(ICP-AES)" beschrieben.

U 113. Zu Anhang 5 Satz 1

In Anhang 5 Satz 1 sind nach dem Wort "Oberflächenabdichtungssysteme" die Wörter "einer Deponie der Klasse I, II oder III und die Rekultivierungsschicht einer Deponie der Klasse 0" einzufügen.

Begründung:

Klarstellung, dass Anhang 5 auch für Deponien der Klasse 0 gilt.

Nach § 12 Abs. 3 ist bei der Ausführung der Rekultivierungsschicht einer Deponie der Klasse 0, I, II oder III Anhang 5 zu beachten. Angesichts dieser Regelung führt Anhang 5 Satz 1 bei Deponien der Klasse 0 zu Auslegungsschwierigkeiten, weil nach Anhang 1 Tabelle 2 für diese Deponien keine Oberflächenabdichtung erforderlich ist.

U 114. Zu Anhang 5 Nr. 1 Satz 1

In Anhang 5 Nr. 1 Satz 1 ist das Wort "effektiven" zu streichen.

Begründung:

Der Begriff der "effektiven Durchwurzelungstiefe" ist ein bodenhydrologischer Kennwert. Er wird u.a. aus der Feldkapazität (FK) und dem permanenten Welkepunkt (PWP) ermittelt und variiert in Abhängigkeit der Korngröße des Bodens. Da die Rekultivierungsschicht einer Deponie jedoch nicht aus gewachsenem Boden, sondern i.d.R. aus verschiedenen Bodenarten besteht, kann der Wert der "effektiven Durchwurzelungstiefe" nicht ermittelt werden.

U 115. Zu Anhang 5 Nr. 2 Satz 1

In Anhang 5 Nr. 2 ist Satz 1 wie folgt zu fassen:

"Als Material für die Rekultivierungsschicht sind Bodenmaterial oder Gemische von Bodenmaterial mit solchen Abfällen zu verwenden, die die stofflichen Qualitätsanforderungen der nach § 8 des Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetzes erlassenen Verordnungen sowie der Klärschlammverordnung erfüllen."

Begründung:

Der Bezug der Qualitätsanforderungen auf die Bioabfall- und Klärschlammverordnung für die im Gemisch mit Bodenmaterial eingesetzten Abfälle ist an diese beiden Verordnungen gebunden. Evtl. Änderungen ziehen immer eine Korrektur nach sich. Deshalb sollte die zeitlosere Formulierung des § 12 BBodSchV übernommen werden.

U 116. Zu Anhang 5 Nr. 2 Satz 4

In Anhang 5 Nr. 2 Satz 4 sind die Wörter "die Werte der Tabelle" durch die Wörter "bei Deponien der Klasse 0 die Werte nach Anhang 2 Nummer 4 der Bundes-Bodenschutz- und Altlastenverordnung vom 12. Juli 1999 (BGBl. I S. 1554) und bei Deponien der Klasse I, II oder III die Werte der Tabelle" zu ersetzen.

Begründung:

Nach Anhang 1 Tabelle 2 sind beim Abschluss einer der Deponie der Klasse 0 keine Dichtungs-, Entwässerungs- und Schutzschichten erforderlich. Wegen der fehlenden Oberflächenabdichtung bei Deponien der Klasse 0 sollten an deren Rekultivierungsschicht dieselben Anforderungen gestellt werden (Vorsorgewerte der BBodSchV), wie bei sonstigen Verfüllungen außerhalb des Geltungsbereichs der Deponieverordnung.

Wi 117. Zu Anhang 5 Nr. 2 Abs. 3 Satz 3

In Anhang 5 Nr. 2 Abs. 3 ist Satz 3 zu streichen.

Begründung:

Die Forderungen nach Anhang 5 Nr. 2 Abs. 3 Satz 1 und 2 werden unterstützt.

Die Festschreibung eines Grenzwertes für die nutzbare Feldkapazität von 200 mm ist bei einem zweikomponentigen Abdichtungssystem nicht zwingend erforderlich. Solches Bodenmaterial in der geforderten Qualität ist außerdem oftmals kaum vorhanden und müsste deshalb mit großem, unverhältnismäßigem Aufwand herantransportiert oder künstlich hergestellt werden.

Die Rekultivierungsschicht sollte auf die speziellen Anforderungen eines landschaftsangepassten Bewuchses abstellen und nur im Hinblick auf ihre frost- und lichtschiezende Funktionen und ihre Filterstabilität gegenüber der Entwässerungsschicht allgemeinen Anforderungen unterliegen.

Deshalb sollte es in den Ermessensspielraum der Genehmigungsbehörde gestellt werden, die Qualitätsanforderungen an die Rekultivierungsschicht festzulegen.

U 118. Zu Anhang 5 Tabelle

In Anhang 5 ist die Tabelle wie folgt zu ändern:

- a) In der Zeile "Benzo(a)pyren" ist in Spalte 2 der Wert "0,5" durch den Wert "0,6" zu ersetzen.
- b) In der Zeile "Polycyclische aromatische Kohlenwasserstoffe" (PAK₁₆) ist an den Text der Spalte 1 das Fußnotenzeichen "¹⁾" einzufügen.
- c) In der Zeile "Eluatkonzentrationen" ist in Spalte 1 das Fußnotenzeichen "¹⁾" zu streichen.
- d) Die Fußnote 1 ist wie folgt zu fassen:

¹⁾ Bei PAK-Gehalten von mehr als 3 mg/kg ist mit Hilfe eines Säulenversuches nachzuweisen, dass in dem zu erwartenden Sickerwasser ein Wert von 0,20 µg/l nicht überschritten wird."

Begründung:

Die Änderung der Werte trägt dem aktuellen Diskussionsstand im Zusammenhang mit der Abstimmung in der Amtschefkonferenz (Umwelt) über die Verfüllung von Abgrabungen Rechnung, die ihrerseits mit der Überarbeitung der technischen Regeln der Länderarbeitsgemeinschaft Abfall und der Länderarbeitsgemeinschaft Wasser konsentiert wird. Die bisherige Fußnote 1 kann deshalb entfallen. Als gleitender Verweis wäre deren Text in einer Verordnung ohnehin unzulässig.

U 119. Zu Anhang 5 Tabelle Zeile "Polychlorierte Biphenyle" Spalte "Feststoffgehalte"

Im Anhang 5 ist in der Tabelle in der Zeile "Polychlorierte Biphenyle" Spalte "Feststoffgehalte" die Angabe "(PCB₆)" durch die Angabe "(Summe der 6 PCB-Kongenere nach Ballschmiter- Σ 6 PCB)" zu ersetzen.

Begründung:

Klarstellung des Gewollten. Die verwendete Bezeichnung ist unüblich und nicht eindeutig. Durch die neue Formulierung wird klargestellt, dass die Summe der sechs einzelnen Kongenere den Grenzwert darstellen. Üblich ist ansonsten der Vergleich mit dem rechnerisch ermittelten Gesamtgehalt (Bestimmungswert multipliziert mit dem Faktor 5)

U 120. Zu Anhang 5 Tabelle Zeile "Polycyclische aromatische Kohlenwasserstoffe"
Spalte "Feststoffgehalte"

Im Anhang 5 ist in der Tabelle in der Zeile "Polycyclische aromatische Kohlenwasserstoffe" Spalte "Feststoffgehalte" die Angabe "(PAK₁₆)" durch die Angabe "(Summe der 16 PAK nach EPA - Σ 16 PAK)" zu ersetzen.

Begründung:

Klarstellung des Gewollten. Die verwendete Bezeichnung ist unüblich und nicht eindeutig. Durch die neue Formulierung wird klargestellt, dass die Summe der 16 Einzelverbindungen nach EPA den Grenzwert darstellen.

B

121. Der **federführende Ausschuss für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit** empfiehlt dem Bundesrat ferner die Annahme folgender

Entschlie ßung:

Der Bundesrat fordert die Bundesregierung auf, den Entwurf einer neuen Deponieverordnung vorzulegen, die

- sämtliche deponie- und ablagerungsspezifischen Belange in einer einzigen Verordnung zusammenfasst,
- die Ablagerungsverordnung, die Deponieverordnung, die TA Siedlungsabfall und die TA Abfall, soweit sie Anforderungen an Deponien stellen, sowie die geplante Verordnung zur Verwertung auf Deponien aufheben,
- die Ergebnisse des TAC zu den Annahmeverfahren und den Zuordnungskriterien aufnehmen,
- die bis dahin gemachten Erfahrungen mit der Umsetzung der Deponie- und Ablagerungsverordnung berücksichtigen.

Technische Einzelanforderungen an Deponien können in einer ergänzenden Verwaltungsvorschrift geregelt werden. Diese neue Verordnung soll zeitnah nach dem 1. Juni 2005 in Kraft treten.

Begründung (nur gegenüber dem Plenum):

Mit dem Inkrafttreten der Deponieverordnung wird es, neben den Regelungen im Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetz, zwei parallele Verordnungen und zwei technische Anleitungen geben, die die Ablagerung von Abfällen regeln. Eine weitere Verordnung, welche die Verwertung von Abfällen auf Deponien regeln soll, ist geplant.

Damit wird es in Deutschland fünf Bestimmungen geben, in denen Regelungen zur Ablagerung von Abfällen enthalten sind. Diese bauen teilweise aufeinander auf, greifen in die jeweils andere Bestimmung ein oder sind voneinander abhängig. So enthalten die TASI und die TASO eine Vielzahl von oft gleichlautenden Detailanforderungen. Auf einige dieser Anforderungen wird in den Verordnungen verwiesen, auf andere nicht. Es ist für den Vollzug nicht mehr deutlich, welchen Grad von Verbindlichkeit die Technischen Anleitungen dadurch erhalten und ob die nicht in der Deponieverordnung bzw. der Ablagerungsverordnung explizit zitierten Passagen weiterhin gültig sind.

Bereits die ersten Ansätze zur Umsetzung der Ablagerungsverordnung haben gezeigt, dass in dieser, z.B. bei den Definitionen, erhebliche Mängel sowie Widersprüche enthalten sind. Die Deponieverordnung versucht teilweise Abhilfe zu schaffen, indem sie in die Ablagerungsverordnung eingreift und z.B. in § 3 Abs. 2 parallele Regelungen zum Schutz des Bodens und des Grundwassers trifft. Andererseits wird z.B. der Begriff "Deponieabschnitt" in beiden Verordnungen unterschiedlich beschrieben. Auch sind die Verordnungen nicht geeignet, den Stand der Technik zu repräsentieren, da die noch nicht abschließend diskutierten Ergebnisse des TAC nicht eingearbeitet sind.

Die genannten Vorschriften müssen für jeden Einzelfall parallel geprüft und ausgelegt werden. Es ist absehbar, dass künftig widersprüchliche Regelungsinhalte und Begriffsdefinitionen zu erheblicher Rechtsunsicherheit und Vollzugschaos führen werden. Damit würde das Ziel, einheitliche und allgemeinverbindliche Rechtsvorschriften zu schaffen, weit verfehlt. Eine Zusammenfassung aller Regelungsinhalte in einer umfassenden Verordnung, ggf. mit einer begleitenden Verwaltungsvorschrift, ist für einen praktikablen Vollzug daher zwingend erforderlich und wurde in den Vorlaufdiskussionen von den Ländern auch nachdrücklich gefordert. Ein Inkrafttreten nach Ablauf der Übergangsfrist der Ablagerungsverordnung stellt sicher, dass das Ziel, keine unbehandelten Abfälle mehr auf Deponien abzulagern, eingehalten wird.